

Fachkurs Fahrschulverantwortliche Wegleitung



Vorwort

1

Grundlagen Fahrerausbildung

2

**Leitfaden praktische
Fahrausbildung**

3

**Ausbildungskarte
Fahrausbildung**

4

**Prüfungsumfang
Zusatztheorieprüfung**

5

Theoriefragen

6

**Verwendung von Blaulicht und
Wechselklanghorn**

7

Informationen

8

**Kantonale Unterlagen
- Wegleitung Feuerwehr StVA**

9

10

Vorwort



Werte Ausbilderin,
werter Ausbilder

Besten Dank für Ihre Bereitschaft zur verantwortungsvollen Aufgabe, neue Motorfahrer unserer Feuerwehren auszubilden. Sie übernehmen mit diesem zeitaufwändigen Engagement eine wichtige Aufgabe innerhalb Ihrer Feuerwehr.

Die Motorfahrer sind verantwortlich für den sicheren, unfallfreien Transport von Einsatzkräften, Maschinen und Material im Einsatz- und Übungsdienst – zu jeder Tages- und Nachtzeit und in allen möglichen Witterungsverhältnissen und bedienen die schweren Gerätschaften der Feuerwehr. Das professionelle Verhalten der Fahrer beeinflusst maßgebend die Wahrnehmung der Feuerwehr durch die Öffentlichkeit sowie die Verfassung der übrigen Einsatzkräfte, die auch im Einsatz zuverlässig und ohne gefährlichen Übermut zum Schadenplatz gebracht werden.

Nebst einer sorgfältigen Selektion von geeigneten Fahrern ist eine gründliche Aus- und Weiterbildung im Motorwagendienst grundlegend wichtig. Als Ausbilder für Motorfahrer obliegt Ihnen die grosse Verantwortung, Ihre Motorfahrer so zu schulen, dass diese im Einsatz – mit adrenalinsteigernden CisGis-Tönen im Ohr – Ihre Pflicht mit der nötigen Ruhe und Besonnenheit erfüllen können.

Diese Dokumentation soll Ihnen helfen, dieses Ziel zu erreichen. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und Freude in Ihrer Tätigkeit.

Arbeitsgruppe FABALU, Januar 2007

Schöni Andreas, AGV
Spörri Markus, AGV
Baumann Andreas, AGV
Müller Patrik, GVL
Graf Vinzenz, GVL

Grundlagen Fahrerausbildung

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeines**
 - 1.1 Geltungsbereich und Zweck
 - 1.2 Rechtsgrundlagen
 - 1.3 Abkürzungen
2. **Voraussetzungen für das Ablegen der Prüfung**
 - 2.1 Voraussetzungen
 - 2.2 Berechtigungen
3. **Übersicht Berechtigungen**
 - 3.1 Führerausweis Kategorien ab 1. April 2003
 - 3.2 Tabelle Berechtigungen
4. **Ausbildungsprofil**
 - 4.1 Anforderungen Ausbilder
 - 4.2 Ausbildungsphasen
5. **Wie löse ich einen Lernfahrausweis**
 - 5.1 Vorgehen
 - 5.2 Lernfahrausweis
6. **Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung**
 - 6.1 Untersuchungspflicht
 - 6.2 Untersuchungsintervalle
7. **Fahrschul- und Prüfungsfahrzeuge**
 - 7.1 Rechtsgrundlagen
 - 7.2 Fahrschulfahrzeuge
 - 7.3 Prüfungsfahrzeuge C1/118
8. **Prüfungsanforderungen**
 - 8.1 Besondere Anforderungen
 - 8.2 Prüfungsanforderungen
9. **Weisungen Blaulicht und Wechselklanghorn**
 - 9.1 Voraussetzungen für Feuerwehrfahrzeuge
 - 9.2 Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn
 - 9.3 Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten
10. **Signalisation**
 - 10.1 Aufstellen der Triopane FEUERWEHR (als Vorsignalisation)
 - 10.2 Absperrn der Fahrbahn
11. **Probefahrten**
 - 11.1 Ziele
 - 11.2 Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck

Die vorliegenden Grundlagen sind grundsätzlich auf alle praktischen Fahrerausbildungen der Kategorien D1, C1 und C1 118 anwendbar.

Als Grundlage dient die VZV, Anhang 11 und 12 vom 3. Juli 2002.

1.2 Rechtsgrundlagen

Anforderungen an die theoretische Prüfung	VZH Anhang 11
Anforderungen an die praktische Prüfung	VZV Anhang 12
Fahrschulfahrzeuge	VZV Anhang 12
Prüfungsfahrzeuge	VZV Anhang 12
Prüfungsfahrten	SVG Art. 15 SVG Art. 100 VRV Art. 27 VZV Art. 22

1.3 Abkürzungen

Strassenverkehrsamt	STVA
Strassenverkehrsgesetz	SVG
Verkehrszulassungsverordnung	VZV
Verkehrsregelverordnung	VRV
Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	VTS
Verordnung über Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportern und schweren Personewagen	ARV 1 ARV 2

www.astra.admin.ch (Gesetzestexte, Verordnungen und Weisungen)

	<p style="text-align: center;">FEUERWEHRINSPEKTORAT</p> 	<p>Wegleitung Grundlagen Fahrerausbildung</p>	<p>315</p>
<p>FABALU Feuerwehrausbildung Kanton Aargau und Kanton Luzern</p>			

2. Voraussetzungen für das Ablegen der Prüfung

2.1 Voraussetzungen

Die Prüfungskandidaten müssen vor dem Ablegen der praktischen Prüfung folgende Voraussetzungen vorweisen:

- Gültiger Führerausweis Kategorie B
- Gültiger Lernfahrausweis Kategorie C1 (bis 7,5 t / > 7,5 t mit Code 118)
- Prüfung der Zusatztheorie bestanden

2.2 Berechtigungen

Prüfungsfahrzeug **C1 bis 7'500 kg Gesamtgewicht**

Berechtigungen:

- **C1** = Berufsmässige Gütertransporte bis 7,5 t
- **B 121/Taxi** = Berufsmässige Personentransporte
- **D1*** = Berufsmässige Personentransporte bis 17 Plätze inkl. Führer ohne Gewichtsbeschränkung (*Mindestalter 21 Jahre)

Prüfungsfahrzeuge C1 über 7'500 kg Betriebsgewicht oder Fahrschullastwagen zusätzliche Berechtigung:

- C1 118 Feuerwehrmotorwagen über 7,5 t unabhängig der Platzzahl

Der Führerausweis B, C, C1 berechtigt zum Mitführen von Anhängern der Feuerwehr, Polizei und des Zivilschutzes (innerhalb der Schweiz). Der entsprechende Führerausweis für Anhänger ist demnach nicht erforderlich.

3. Übersicht Berechtigungen

3.1 Führerausweiskategorien ab 01. April 2003

- Der erworbene Führerausweis einer bestimmten Kategorie berechtigt auch zum Führen von Fahrzeugen weiterer Kategorien.

3.2 Tabelle Berechtigungen

Fahrberechtigungen aufgrund der neuen Führerausweiskategorien

Kat.	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1 E	DE	D1 E	F	G	M
A	X	X		X										X	X	X
A1		X												X	X	X
B			X	X										X	X	X
B1				X										X	X	X
C			X	X	X	X		X*						X	X	X
C1			X	X		X		X*						X	X	X
D			X	X		X	X	X						X	X	X
D1			X	X		X		X						X	X	X
BE			X	X					X		X	X	X	X	X	X
CE			X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X
C1E			X	X		X			X		X	X	X	X	X	X
DE			X	X			X	X	X		X	X	X	X	X	X
D1E			X	X				X	X		X	X	X	X	X	X
F														X	X	X
G															X	X
Mofa																X

Quelle: STVA

X* Dem Inhaber des Führerausweises der Kategorie C wird auf Gesuch hin die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport ohne weitere Prüfungen erteilt, sofern er während mindestens eines Jahres vor der Einreichung des Gesuches mit einem Motorfahrzeug keine Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen hat, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat. **Dies gilt ebenso für den Inhaber des Führerausweises der Unterkategorie C1, sofern er die Zusatztheorieprüfung nach VZV Anhang 11 Ziffer 2 bestanden hat.**

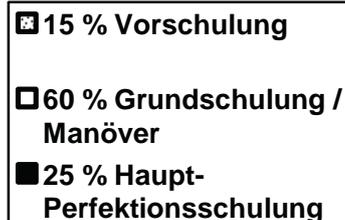
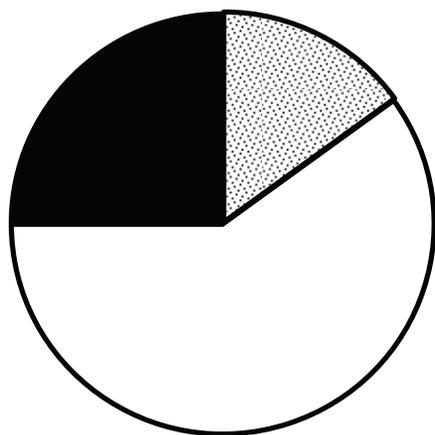
4. Ausbildungsprofil

4.1 Anforderungen Ausbilder

Mindestens 23 Jahre alt und seit drei Jahren im Besitz des entsprechenden Führerausweises.

Vorbildlicher und routinierter eigener Fahrstil.

4.2 Ausbildungsphasen



Ausbildungsphase		Inhalt	Ausbildungsort
Vorschulung	15%	- Angewöhnung an das Fahrzeug - Vorbereitung des Fahrzeuges - Vorbereitung des Fahrers	Parkplatz Gemeinde
Grundschulung/ Manöver	60%	- Fahren im Verkehr - Verkehrsvorgänge - Verhaltensweisen im Verkehr - diverse Manöver	Gemeinde, Nachbargemeinde, Ortschaften mit höherer Verkehrsdichte
Hauptschulung/ Perfektionsschulung	25%	- Autobahnfahrten* - Verkehrsplätze - schwieriges Kreuzen - Fahren im Stadtverkehr	Stadt, Agglomeration

* Blaulichtfahrzeuge benötigen keine Autobahnvignette

5. Wie löse ich einen Lernfahrausweis

5.1 Vorgehen

1. Formular Gesuch um Erteilung eines LFA beim STVA einholen oder via Internet www.stva.ch Formular ausfüllen mit Vermerk C1/118
3. Sehtest bei einem anerkannten Augenoptiker oder Augenarzt ausführen lassen
4. Einreichung des Gesuchs beim STVA
5. Das STVA stellt die Unterlagen für den weiteren Verfahrensablauf zu

5.2 Lernfahrausweis

Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. eines Führerausweises der Kategorie:
 Gesuch um Umtausch eines ausländischen Führerausweises der Kategorie:

A A1 B B1 C C1 D D1 BE CE C1E DE D1E F G M BPT

1. Personalien (Bitte Gross- / Kleinschrift in schwarzer Farbe) C1/118

Name (Geburtsname aufführen, sofern nicht mit Familienname identisch):

Vorname(n):

Strasse, Nr.

PLZ Wohnort:

Heimatort(e)/Kanton (Ausländer Heimatstaat)

Geburtsdatum: (Tag/Monat/Jahr) _____ weiblich männlich

Früherer Wohnort: _____ bis _____

Bestätigung der Identifikation bzw. der Personalien
 Datum: _____ Stempel und Unterschrift

▽ Unterschrift Gesuchsteller/in (innerhalb dieses Feldes in schwarzer Farbe) ▽

Bitte Foto nicht einkleben, wird von der Identifikationsstelle vorgenommen!

(Format ca. 35 x 45 mm)

6. Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung

6.1 Untersuchungspflicht

Eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder eine Spezialuntersuchungsstelle, die durch die kantonale Behörde zu bezeichnen ist, ist erforderlich für Personen die:

- Den Führerausweis der Kategorie C oder D oder der Unterkategorie C1 oder D1 erwerben wollen
- Die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 erwerben wollen
- Den Fahrlehrerausweis erwerben wollen
- Das 65. Altersjahr überschritten haben

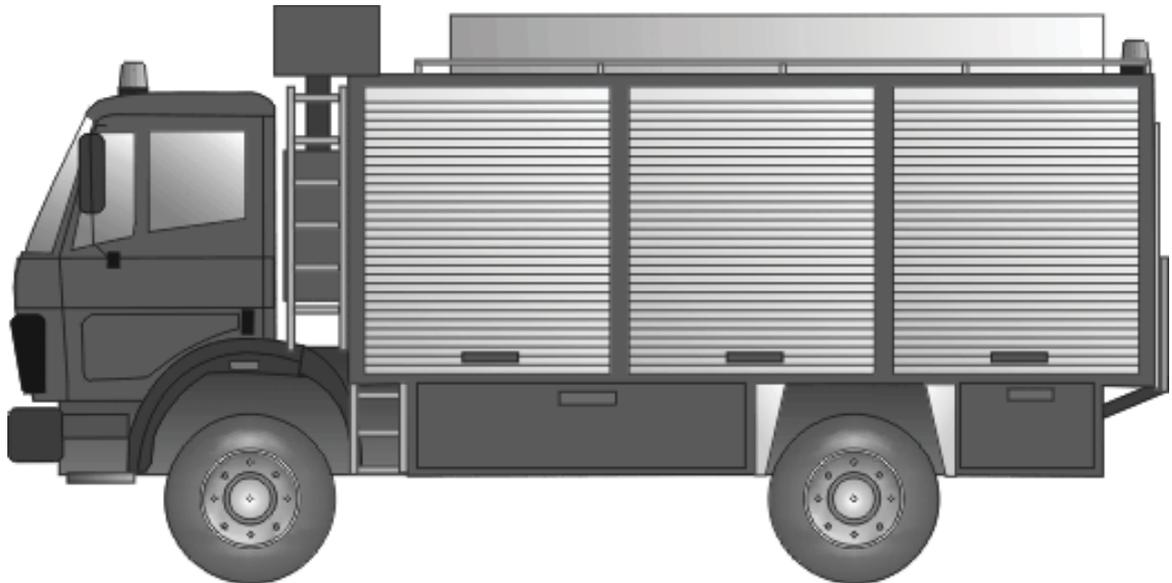
6.2 Untersuchungsintervalle

Alter	Fahrzeugführer/Kategorien	Untersuchungsintervall
alle	Die einen Führerausweis der Kategorie C oder D sowie der Unterkategorie C1 oder D1 erwerben wollen	beim Erwerb eines Lernfahrausweises
< 50	Die im Besitz der Kategorie C oder D sowie neu auch im Besitz der Unterkategorie C1 oder D1 sind	alle 5 Jahre
> 50 < 70	Die im Besitz der Kategorie C oder D sowie neu auch im Besitz der Unterkategorie C1 oder D1 sind	alle 3 Jahre
> 70	Die im Besitz der Kategorie C oder D sowie neu auch im Besitz der Unterkategorie C1 oder D1 sind	alle 2 Jahre
→ Dies gilt auch für Inhaber der entsprechenden Führerausweiskategorien mit Erwerb vor 1. April 2003.		

7. Fahrschul- und Prüfungsfahrzeuge

7.1 Rechtsgrundlagen

Fahrschulfahrzeuge	VZV Art. 88 VZV Anhang 12
Prüfungsfahrzeuge	VZV Anhang 12



7.2 Fahrschulfahrzeuge

Ein Motorwagen der Unterkategorie C1/118 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5t und einer Länge von mindestens 5m, der eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch ist wie die Führerkabine. Die Fahrzeuge müssen mit einem zweiten Brems- und Kuppelungspedal oder mit einer Hilfsbremse, die für den Fahrlehrer leicht einsetzbar ist, ausgerüstet sein. Die Sicht nach hinten muss links und rechts durch zusätzliche Rückspiegel gewährleistet sein.

7.3 Prüfungsfahrzeuge Kategorie C1/118

Ein Motorwagen der Unterkategorie C1/118 mit einem Betriebsgewicht von mehr als 7,5t und einer Länge von mindestens 5m, der eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch ist wie die Führerkabine. Es kann auch ein Fahrschullastwagen verwendet werden.



Merke: Während der Lernfahrt sowie an der Prüfungsfahrt muss das Fahrzeug mit einem blauen L nach VRV Art. 27 ausgerüstet sein.

8. Prüfungsanforderungen

8.1 Besondere Anforderungen

Vorausschauende und partnerschaftliche Fahrweise	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleichmässige Fahrweise, Berücksichtigungen der Eigenschaften, des Gewichts und der Abmessungen des Fahrzeuges sowie des Gewichts und der Art der Ladung ▪ Richtiges Beobachten unter Benützung der Aussenspiegel ▪ Besondere Vorsicht gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmern ▪ Vorausschauende Fahrweise, Verwendung der verschiedenen Bremssysteme 	<p>Nachbeobachtung beim Überholen von Zweiradfahrern, beziehungsweise beim Vorbeifahren an Fussgängern</p>

8.2 Prüfungsanforderungen

Vorbereitung des Fahrzeuges/des Fahrers	Bemerkungen
<p>Rundumkontrolle, Betriebssicherheit stichprobenartig überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überprüfen: Reifen, Räder sowie Radmutter, Bremsanlage, Lenkung, Beleuchtung, Rückstrahler, Richtungsblinker, akustische Warnsignale, Kotflügel, Windschutzscheibe, Scheibenwischer und Flüssigkeiten ▪ Luftdruck, die Luftbehälter und Radaufhängungen überprüfen ▪ Sicherheitsfaktoren in Bezug auf Fahrzeugbeladung überprüfen: Fahrzeugkarosserie, Blechabdeckungen, Blachenverdecke, Frachttüren, Ladungsmechanismus, Verriegelung der Kabine ▪ Art und Sicherung der Beladung ▪ Für die richtige Sitzhaltung erforderliche Einstellungen vornehmen ▪ Rückspiegel, Sicherheitsgurt und sofern verfügbar, die Kopfstütze einstellen ▪ Armaturen einschliesslich des Fahrtenschreibers überprüfen und bedienen ▪ Überprüfung des Fahrzeugausweises 	<p>Die Bewerber müssen zeigen, dass sie in der Lage sind, sich auf ein sicheres Fahren vorzubereiten</p> <p>Für die Fahrzeuge ist die jeweilige Betriebsanleitung massgebend</p>

Verhaltensweisen im Verkehr	Bemerkungen
<p>Verkehrsvorgänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Möglichst bald nach der Wegfahrt, bei günstiger Gelegenheit, Ansprechen der Betriebsbremse kontrollieren ▪ Wegfahren: parkieren oder im Verkehr, anfahren, schalten, anhalten ▪ Auf gerader Strasse fahren; an entgegenkommenden Fahrzeugen, auch an Engstellen, vorbeifahren od. halten ▪ In Kurven fahren ▪ An Kreuzungen und Einmündungen heranzufahren und sie überqueren ▪ Lückenbenützung ▪ Einspuren ▪ Richtungswechsel nach links/nach rechts, abbiegen oder die Fahrbahn wechseln, Spurhalten, Fahrbahnbenützung ▪ Beachten von Signalen und Markierungen ▪ Ausüben des Vortritts, Bremsbereitschaft ▪ Auf langen Steigungen aufwärts/abwärts fahren ▪ Kreisverkehr, Bahnübergänge <p>Überholen, Vorbeifahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überholen anderer Fahrzeuge: an parkierten und haltenden Fahrzeugen sowie an Hindernissen vorbeifahren <p>Fahren auf Überlandstrassen, Autobahn und Autostrassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Richtige Ein-/Ausfahrt, Einfahrt vom Beschleunigungstreifen, Ausfahrt auf Verzögerungstreifen, Fahrdynamik ▪ Blicktechnik, toter Winkel ▪ Abstände einhalten ▪ Überlandfahrten auf Haupt- und Nebenstrassen, die eine Geschwindigkeit von 80 km/h erlauben ▪ Fahrbahnbenützung 	<p>Die Bewerber müssen sich sicher und mit der erforderlichen Vorsicht verhalten</p> <p>Es ist auf eine dem Fahrzeug angepasste Blicksystematik und Rundumkontrolle zu achten</p> <p>Anpassen der Geschwindigkeit, Mithalten im Verkehr</p> <p>Berücksichtigung der Fahrzeugdimensionen</p> <p>Angepasste Schalttechnik, verschleisslose Dauerbremsbenützung</p> <p>Verkehrsverhältnisse, Beschleunigung, Geschw. Differenz / Überholweg, Platzverhältnisse beachten</p> <p>Beobachten des Überholens, beim Wiedereinbiegen Blicktechnik, Spiegelbenützung</p> <p>Radstreifen benützen, keine Rad- oder Motorradfahrer behindern</p>



Verhaltensweisen im Verkehr	Bemerkungen
<p>Umweltbewusste und wirtschaftliche Fahrweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Motor abstellen (wo sinnvoll) ▪ Gangwahl ▪ Vermeiden von Lärm, Abgas und anderen Belästigungen 	

Manövrieren	Bemerkungen
<p>Folgende speziellen Fahrübungen müssen unter Berücksichtigung der Strassenverkehrssicherheit geprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückwärts einer Kurve oder einem Bogen entlang fahren ▪ Sicher parkieren, um an einer Laderampe/Plattform oder einer ähnlichen Einrichtung zu beladen bzw. entladen ▪ Unter Benützung des Vorwärts- und Rückwärtsganges wenden ▪ Beim Verlassen des Fahrzeuges die erforderlichen Massnahmen treffen (Sicherung gegen das Wegrollen und gegen Diebstahl, Motor abstellen, Feststellbremse, Keil) 	<p>Übrigen Verkehr nicht unnötig behindern</p> <p>Sich überzeugen, ob die zum Manövrieren notwendige Verkehrsfläche frei ist</p> <p>Hilfsperson einsetzen und dieser klaren Auftrag erteilen</p> <p>Seitenfenster öffnen</p> <p>Rundumblick in kurzen Intervallen</p> <p>Innerhalb nützlicher Zeit manövrieren</p> <p>Umweltschutz beachten</p>

 <p>AGV – Ihre Sicherheit.</p>	<p>FEUERWEHRINSPEKTORAT</p>  <p>GEBÄUDEVERSICHERUNG DES KANTONS LUZERN</p>	<p>Wegleitung Grundlagen Fahrerausbildung</p>	<p>315</p>
<p>FABALU Feuerwehrausbildung Kanton Aargau und Kanton Luzern</p>			

9. Weisungen Blaulicht und Wechselklanghorn

9.1 Voraussetzungen für Feuerwehrfahrzeuge

- Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr
- Privatfahrzeuge hauptberuflicher Feuerwehroffiziere im Pikettdienst
- Offizielle oder private Einsatzfahrzeuge, welche für dringende Einsätze aufgegeben werden
- Eintrag im Fahrzeugausweis

9.2 Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn

- Fahrzeughalter von entsprechenden Fahrzeugen sind verpflichtet, die Fahrer über die besonderen Rechte und Pflichten zu informieren
- Fahrzeuge mit Blaulicht und Wechselklanghorn sind, unter Wahrung gebotener Sorgfalt, vortrittsberechtigt
- Nur auf dringlichen Einsatzfahrten
- Nur mit beiden Warneinrichtungen vortrittsberechtigt

9.3 Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten

Merkblatt zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn beachten (Register 7).

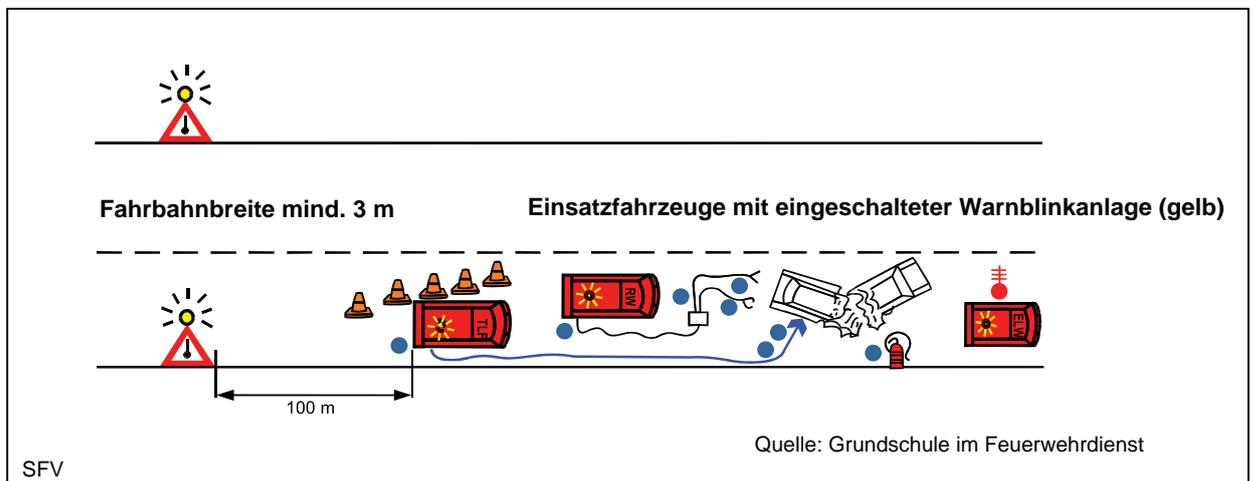
10. Signalisation

10.1 Aufstellen der Triopane FEUERWEHR (als Vorsignalisation)

- Innerorts = 0 – 100 m
- Ausserorts = 150 – 250 m
- bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen mit Blinklampe

10.2 Absperren der Fahrbahn

- schweres Fahrzeug als Schutzschild aufstellen
- Blaulicht ausschalten und Warnblinkanlage einschalten
- Immer eine ganze Fahrbahn absignalisieren (eindeutig und klar)
- Fahrbahnbreite für Durchfahrt = 3 m, absperren mit Leitkegel
- Quer der Fahrbahn: Leitkegel und Triopan



- Einsatzkräfte auf der Strasse tragen die entsprechende Ausrüstung
Vorsicht bei Dunkelheit: reflektierende Streifen
- Wendemanöver sind zu vermeiden. Sind solche ausnahmsweise nötig, nur in ausreichendem Abstand zum übrigen Verkehr

11. Probefahrten

11.1 Ziele

- Jederzeitige Einsatzbereitschaft der Feuerwehrfahrzeuge
- Fahrer sind jederzeit in der Lage die Feuerwehrfahrzeuge sicher in Betrieb zu nehmen und im Einsatz zu fahren
- Fahrpraxis und Ortskenntnisse vertiefen

11.2 Hinweise

- Einsatzbereitschaft während der Probefahrt sicherstellen (Pager, Funk)
- Routenwahl entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Anforderungen
- Persönliche Ausrüstung mitführen
- Inbetriebnahme der Pumpen und Aggregate
- Materialkenntnisse
- Einsatzbereitschaft nach Probefahrt sofort erstellen
- Fahrtenkontrollheft ausfüllen
- Probleme und Defekte sofort melden
- Kantonale Weisungen beachten

Leitfaden praktische Fahrerausbildung

Inhaltsverzeichnis

1. **Ausweis lesen und interpretieren**
2. **Rundumkontrolle**
 - Interpretation Fahrzeugausweis
 - Rundumkontrolle
 - Fahrtenschreiber
 - Bremsprobe
3. **Der Beifahrer**
4. **Einsetzen von Hilfspersonal**
 - Einweisen
 - Überwachen
5. **Handzeichen von Hilfspersonal**
6. **Rückwärtsfahren < 20 m**
7. **Rückwärtsfahren > 20 m**
8. **Rückwärtsfahren > 20 m in Seitenstrasse Wenden in Seitenstrasse**
9. **Wenden in Seitenstrasse**
10. **Parkieren seitwärts/rückwärts**
11. **Rückwärtsfahren an Begrenzung**
12. **Fahrzeug sichern**
13. **Berganfahren**
14. **Fahren auf Autobahnen/Autostrassen**
15. **Verhalten im Kreisverkehr**
16. **Vorbereitungsphasen**
17. **Wirtschaftliches Fahren**

1. Allgemeines

C D E	01-06 Name, Vornamen Wohnsitz	EINW.-GDE EMMEN FEUERWEHR		A 15	Schild Plaque Targa	LU 66	blau			
	07 Nom. prénoms Domicile	6020 EMMENBRUECKE		17	Bes. Verwendung Usage spéciale Usò speciale					
	09 Cognome, nomi Domicilio			18	Stamm-Nummer No matricule No di matricola	310.545.041				
	10 Geburtsdatum Date de naiss. Data di nascita	08 Heimatstaat Pays d'origine Paese d'origine			19	Art des Fahrzeugs Genre du véhicule Genere del veicolo	ARBEITSMASCHINE			
	13 Kantonale Vermerke Annotations cant. Annotazioni cant.	Kunden-Nr.	KS-Art/Farbe	Geschäftsart	F 21	Marke und Typ Marque et type Marca e tipo	MERCEDES-BENZ 1224 AF			
	14 Verfügungen der Behörde Décisions de l'autorité Decisioni dell'autorità	1.253.557	N / 4	S	G 23	Fahrgestell Châssis Telaio	WDB 677 184 1K3 266 76			
	107 2 182 2 234	16.12.1998		28.12.1998	24	Typenschein Homologation CH Certificato tipo	3MF2 77 C			
					25	Karosserie Carrosserie Carrozzeria	EINSATZFAHRZEUG			
					26	Farbe Couleur Colore	ROT/GRAU			
					27	Plätze: Places: Posti:	Total Totale Totale	6 (2 vorne) (2 avant) (2 ant.)		
				30	Leergewicht Poids à vide Peso a vuoto	kg	12000	31 Anhängelast Charge remorquée Carico rimorciato	3500	
				H 33	Nutz-/Sattelast Ch. utile/selle C. utile/sella	kg	12000	34 Gewicht des Zuges in kg mit Poids de l'ensemble en kg avec Peso del convoglio in kg con	35 1-Achs-Anhänger remorque à 1 ess. rimorchio a 1 asse	35 anderen Anhängern autres remorques altri rimorchi
				B 36	1. Inverkehrsetzung 1 ^{re} mise en circul. 1 ^a entrata in circol.		16.12.98			
				37	Hubraum Cylindrée Cilindrata		5958	PS CV CV	30.32	
				39	Prüfungen Expertises Perizie		09.12.98			

Interpretation Fahrzeugausweis

**Der Bewerber muss in der Lage sein, den Fahrzeugausweis anhand des Fahrzeugs zu lesen und zu interpretieren.
Dazu sind folgende Punkte zu beachten:**

- Kontrolle Übereinstimmung Ausweis und Fahrzeug mit Hilfe des Nummernschildes und einem Vergleich der Fahrgestell-Nr. anhand des Ausweises und der eingestanzten Chassisnummer.
- Fahrzeughalter
- Besondere Verwendung
- Art des Fahrzeuges
- Marke/Typ
- Sitzplätze
- Gewichte
- Anhängelast
- Spezielle Verfügungen
- Auflagen

2. Rundumkontrolle

Die Rundumkontrolle ist ein Bestandteil der praktischen Führerprüfung. Sie beinhaltet das Lesen und Interpretieren des Fahrzeugausweises sowie die Kontrolle der Betriebssicherheit des Fahrzeugs und deren Ladung. Nach der Kontrolle der elektrischen Anlage und eventueller Erklärungen am Fahrten-schreiber wird die Rundumkontrolle mit einer Bremsprobe abgeschlossen.

Interpretation Fahrzeugausweis	Der Inhalt des Fahrzeugausweises muss erklärt werden können: <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der Übereinstimmung Ausweis und Fahrzeug • Gewichte • Anhängelast • Spezielle Verfügungen • Auflagen
Rundumkontrolle	Optische Kontrolle auf Mängel und Kontrolle der speziellen Verfügungen gemäss Fahrzeugausweis Die Kontrolle sollte mit System erfolgen <ul style="list-style-type: none"> • Front Windleitsystem, Sonnenblende, Positionslichter, Frontscheibe, Scheibenwischblätter, Kontrolle der verschiedenen Flüssigkeitsniveaus, Beleuchtung, Flüssigkeitsverluste • Fahrerseite Seitenscheibe, Spiegel, Beleuchtung, Räder auf Profil, Verletzungen, Befestigung und Luftdruck kontrollieren, Aufhängungen, Achsen, Bremsleitungen, Aufbau, Verschlüsse, Tank, Chassisverbindungen, Batteriekasten, Druckluftbehälter, Reserverad, evtl. eingeklemmte Steine zwischen den Rädern • Heck Aufbau, Verschlüsse, Beleuchtung, Zugvorrichtung, Dachbeladung • Beifahrerseite Analog der Fahrerseite von hinten nach vorne
Fahrtenschreiber	Bedienung und Funktion des Fahrtenschreibers erklären
Bremsprobe	Nach ca. 2 - 3 Fahrzeuglängen eine angekündigte Bremsprobe ausführen

3. Der Beifahrer

<p>... ist aufmerksam</p>	
<p>... ist aktiv</p>	
<p>... denkt mit</p>	
<p>... ist eine Hilfe</p>	 <p>und nicht eine Qual</p>

4. Einsetzen von Hilfspersonen

Manöver

Grundsätzlich wird kein Manöver ohne Hilfsperson ausgeführt. Der Hilfsperson ist ein genauer Auftrag zu erteilen. Damit möglichst keine Verständigungsprobleme entstehen, muss das Fenster auf der Fahrerseite zwingend geöffnet werden.

Die Hilfsperson kann als Überwacher oder Einweis-Person eingesetzt werden. Die Hilfsperson sollte den direkten Kontakt oder Spiegelkontakt mit dem Fahrer suchen. Ist der Kontakt zwischen Fahrer und Hilfsperson unterbrochen, ist das Manöver sofort zu stoppen.

Einweisen

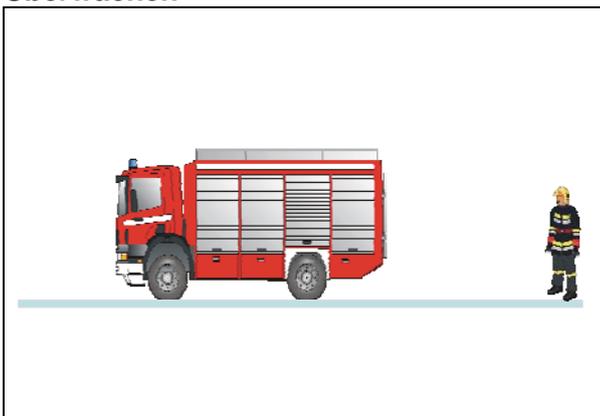


- geeignet für kurze Bewegungen
- genaue Manöver-Bewegungen
- Standort-Einweisungen

Merke:

- Standlicht einschalten
- keine hastigen Bewegungen
- Umfeld Kontrolle
- Reserven einplanen

Überwachen



- geeignet für längere Bewegungen
- Fahrer manövriert selbstständig
- Beifahrer sichert das Manöver

Merke:

- Sichtkontakt mit dem Fahrer mittels Seitenspiegel
- Reserven einplanen
- nach möglichen Gefahren forschen und entsprechend reagieren.

Merke:

Bitte keine hastigen Bewegungen; der Maschinist sollte die Möglichkeit haben, die Handzeichen umzusetzen.

5. Handzeichen von Hilfspersonen



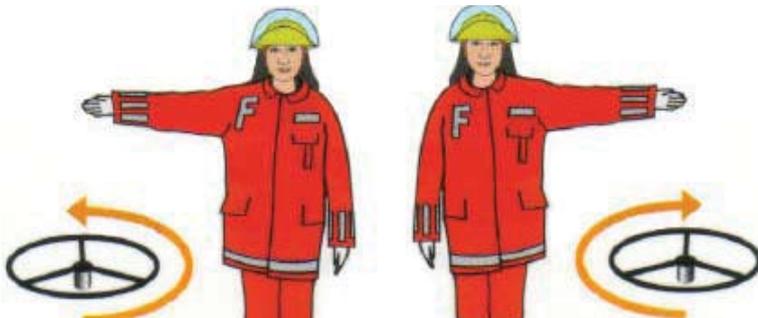
Vorwärtsfahren:

- Bewegen der Unterarme (Handfläche nach oben) von der Waagrechtens bis über die Schultern.



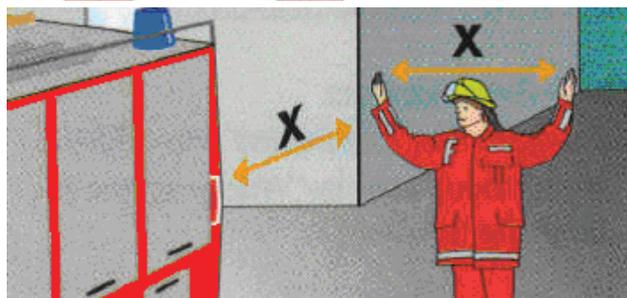
Rückwärtsfahren:

- Bewegen der Unterarme (Handfläche gegen das Fahrzeug) aus gesenkter Haltung bis höchstens in die Waagrechte.



Richtungsänderung:

Seitliches Ausstrecken des rechten/linken Armes:
Lenkrad so lange in die angezeigte Richtung drehen, bis der Arm gesenkt wird



Anhalten:

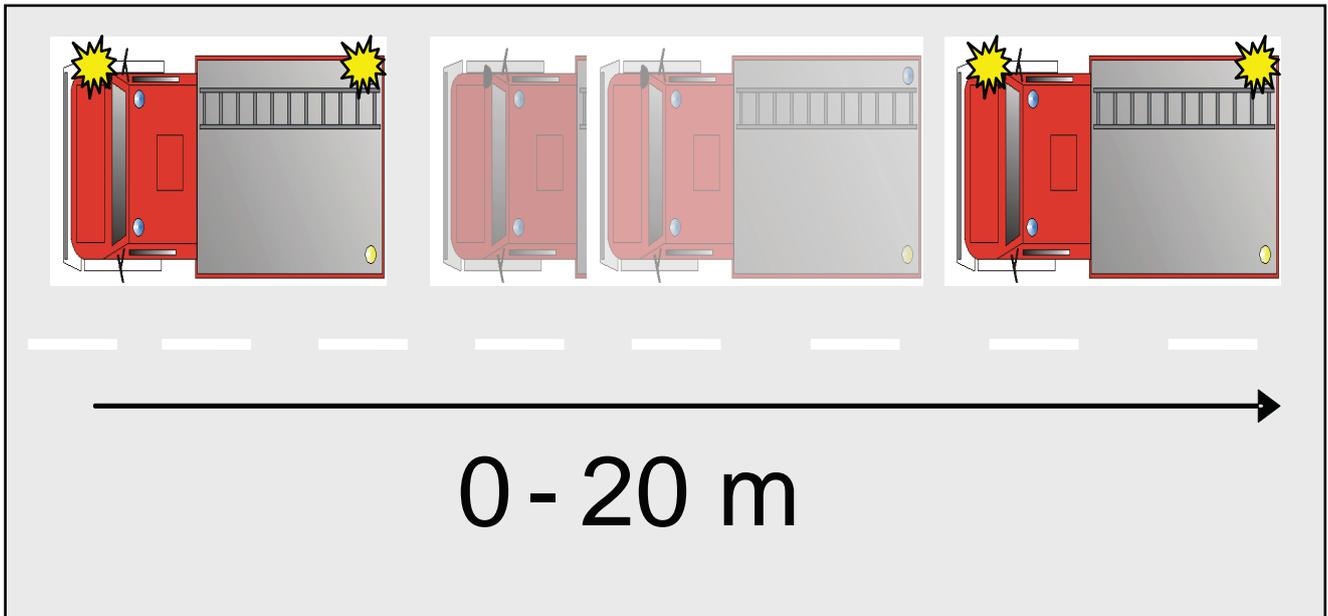
Seitliches Ausstrecken der Hände:
Angabe der Distanz durch langsames Zusammenführen der Hände.



Geschlossene Hände über dem Kopf: **HALT**

Merke: Bitte keine hastigen Bewegungen, der Maschinist sollte die Möglichkeit haben, die Handzeichen umzusetzen! Die Zeichengebung kann auch mit der Stablampe gemacht werden, insbesondere in der Dunkelheit.

6. Rückwärtsfahren < 20m

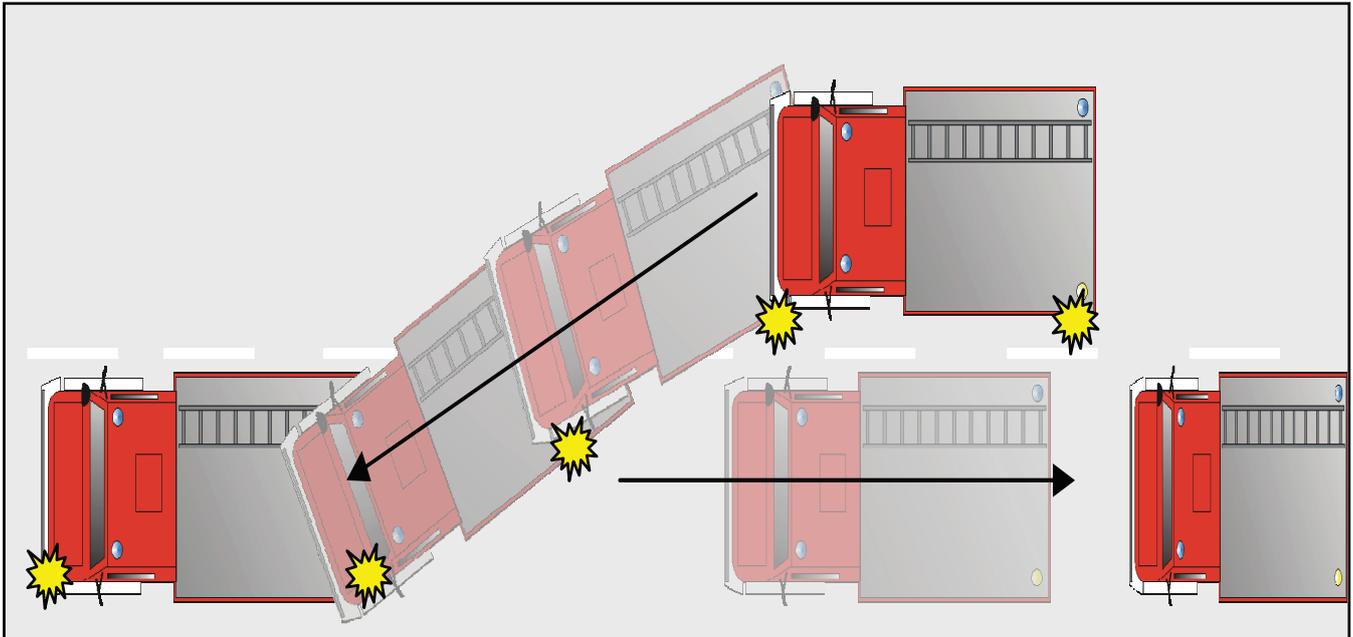


Merke:

- Kein Vortritt beim Manövrieren
- Hilfsperson beiziehen
- Fenster öffnen
- Fahren max. im Schritttempo
- Zeichengebung beim Rückwärtsfahren analog Vorwärtsfahren

- Verboten:
- auf Autobahnen
 - auf Autostrassen
 - in Tunnels
 - auf Bahnübergängen
 - in dichtem Verkehr
 - in Einbahnstrassen

7. Rückwärtsfahren > 20m



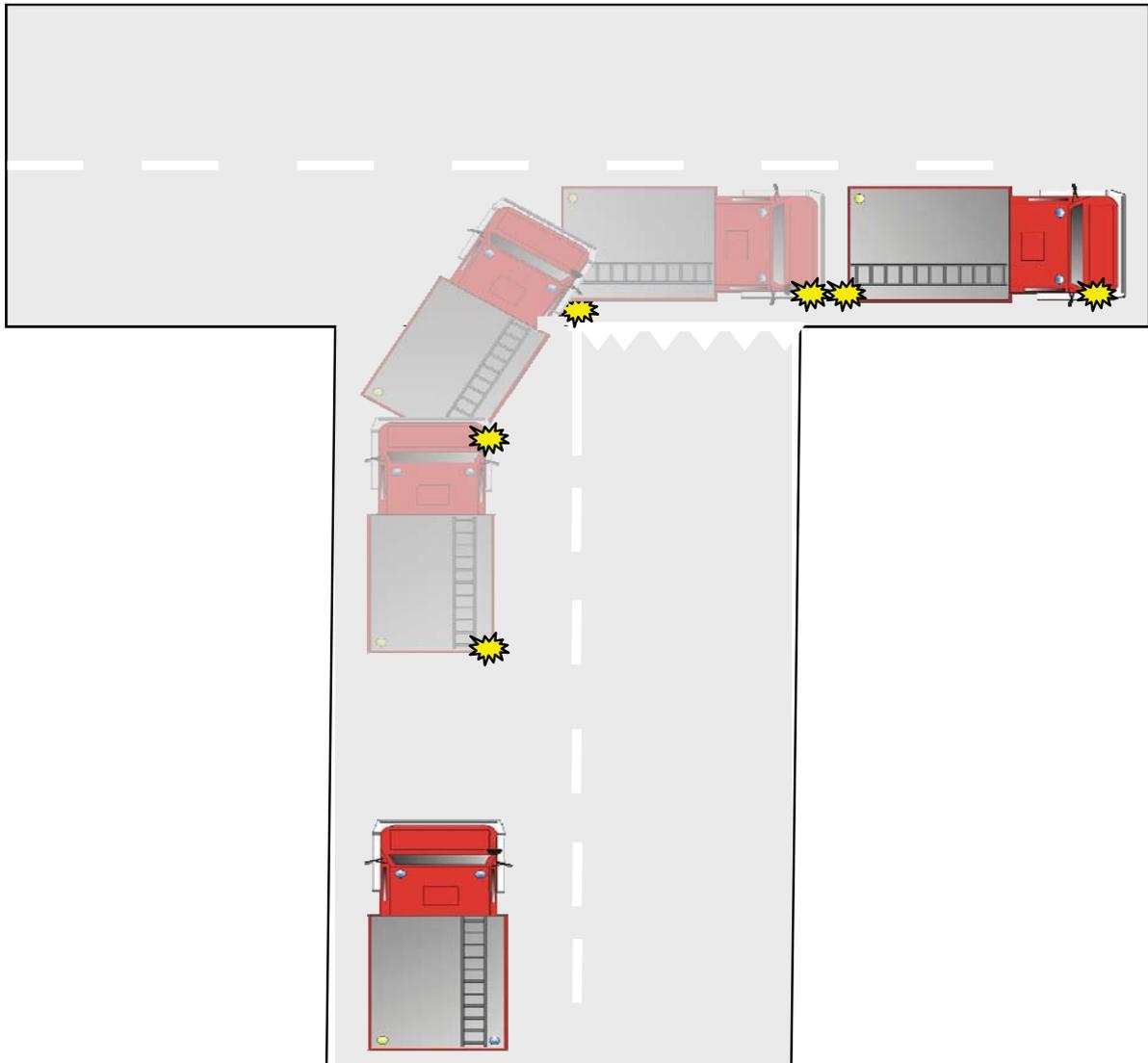
Merke:

- Kein Vortritt beim Manövrieren
- Hilfsperson beiziehen
- Fenster öffnen
- Fahren max. Schritttempo
- Zeichengebung beim Rückwärtsfahren analog Vorwärtsfahren

Verboten:

- auf Autobahnen
- auf Autostrassen
- in Tunnels
- auf Bahnübergängen
- in dichtem Verkehr
- in Einbahnstrassen
- bei Sicherheitslinie

8. Rückwärtsfahren > 20m in Seitenstrasse

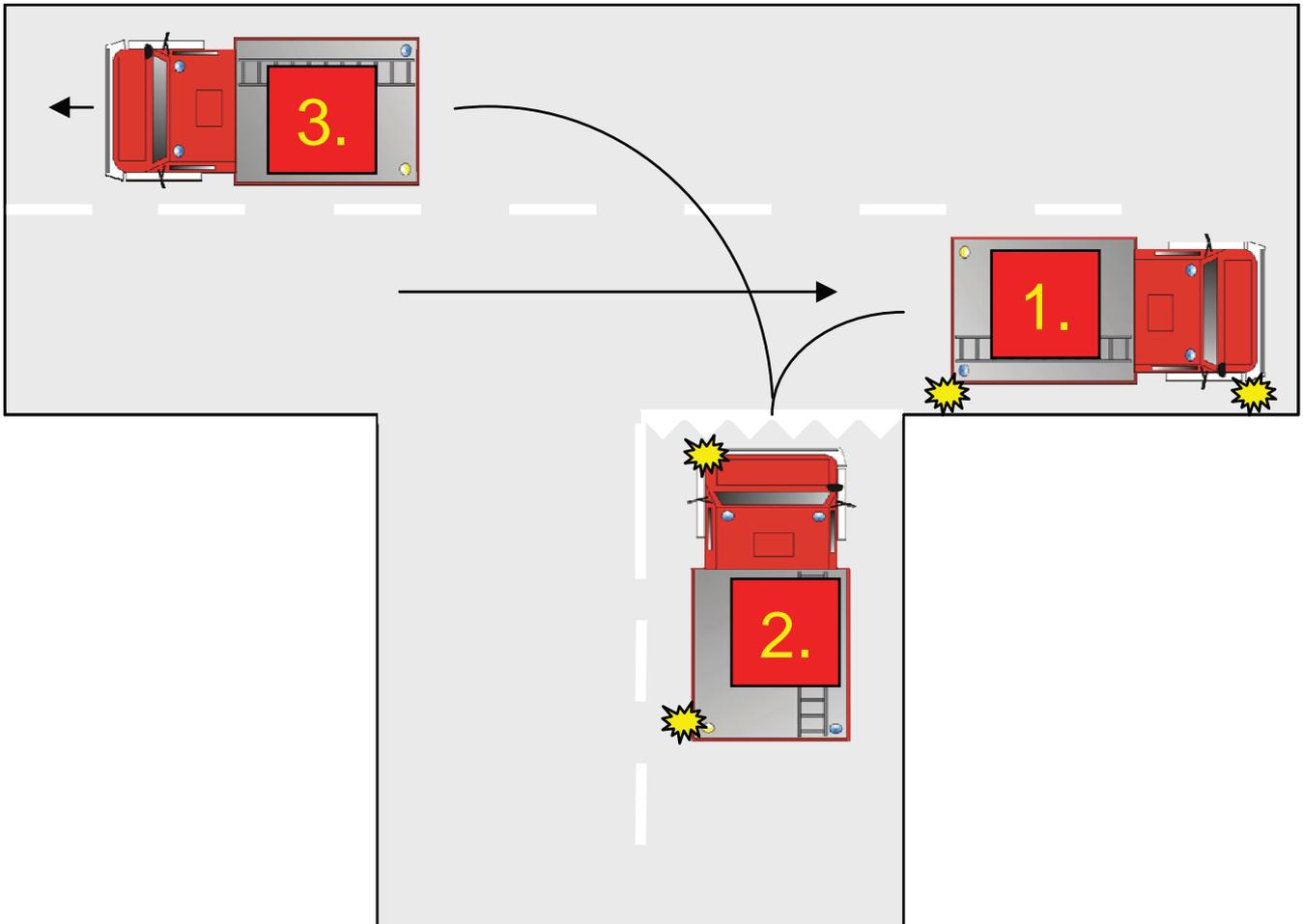


Merke:

- Manöver haben keinen Vortritt
- Hilfsperson beiziehen
- Fenster öffnen
- Fahren max. Schritttempo
- Zeichengebung beim Rückwärtsfahren analog Vorwärtsfahren

- Verboten:
- auf Autobahnen
 - auf Autostrassen
 - in Tunnels
 - auf Bahnübergängen
 - in dichtem Verkehr
 - in Einbahnstrassen
 - bei Sicherheitslinie

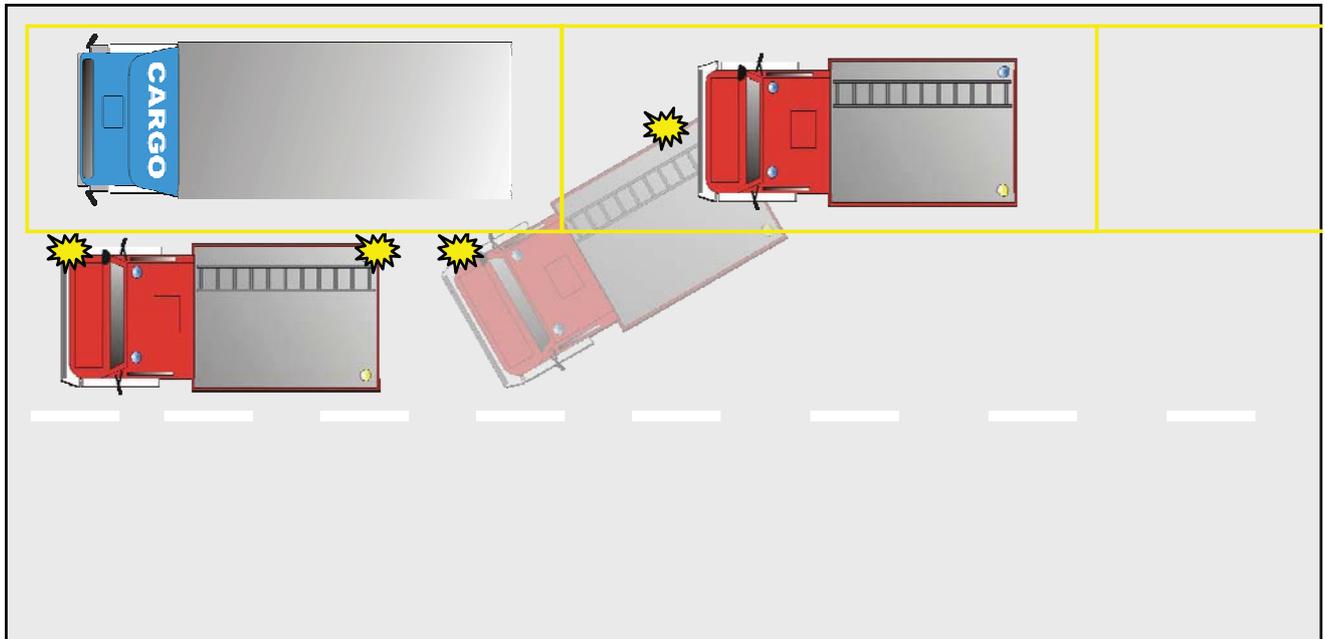
9. Wenden in Seitenstrasse



Merke:

- Manöver haben keinen Vortritt
- Hilfsperson beiziehen
- Fenster öffnen
- Fahren max. Schritttempo
- während dem Rückwärtsfahren Blinker stellen
- nicht in Rückwärtsfahrt über dichtbefahrene Kreuzung manövrieren

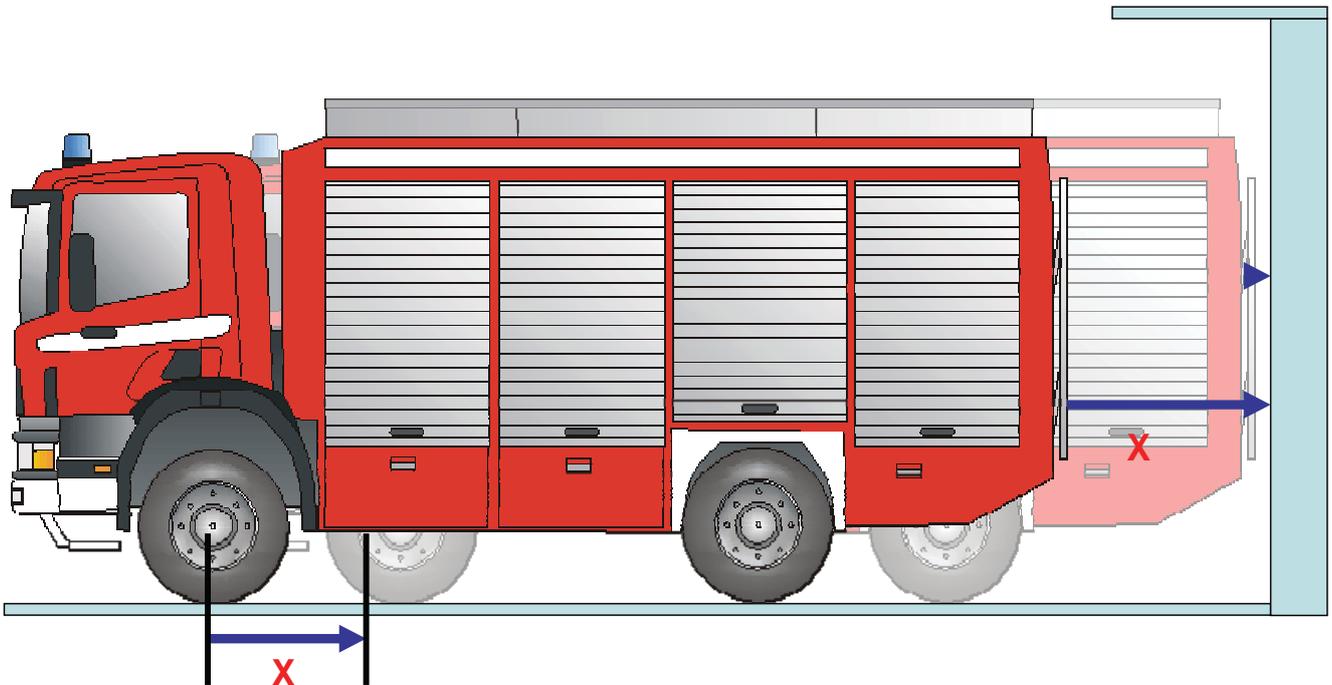
10. Parkieren seitwärts/rückwärts



Merke:

1. Mit Schritttempo ca. 50 cm parallel zum stehenden Fahrzeug fahren
2. Langsam rückwärts fahren, bis sich die Hinterachse (Drehpunkt) auf gleicher Höhe wie das Heck des parkierten Fahrzeuges befindet
3. Lenkrad nach rechts einschlagen
4. Fahrzeug im 30° Winkel langsam rückwärts fahren
5. Wenn Hinterachse ca. 40 cm vom Randstein entfernt ist, Lenkrad nach links einschlagen
6. Rückwärts fahren bis Fahrzeug parallel zum Parkfeld steht

11. Rückwärtsfahren an Begrenzung



Merke:

1. Mit Schritttempo bis ca. 3 m vor Begrenzung fahren
2. Höhe und Flucht kontrollieren
3. Besichtigung der Begrenzung
4. Distanz vom hintersten Punkt am Fahrzeugheck bis zur Begrenzung messen (Überhang beachten)
5. Gleiche Distanz von einem optimalen Punkt aus rückwärts messen (z.B. Radnabe oder Trittbrett)
6. Punkt markieren (z.B. Stein, Lappen, etc.)
7. Fahrzeug bis zur Markierung korrigieren
8. Fahrzeug sollte ca. 30 cm vor der Begrenzung stehen

12. Fahrzeug sichern



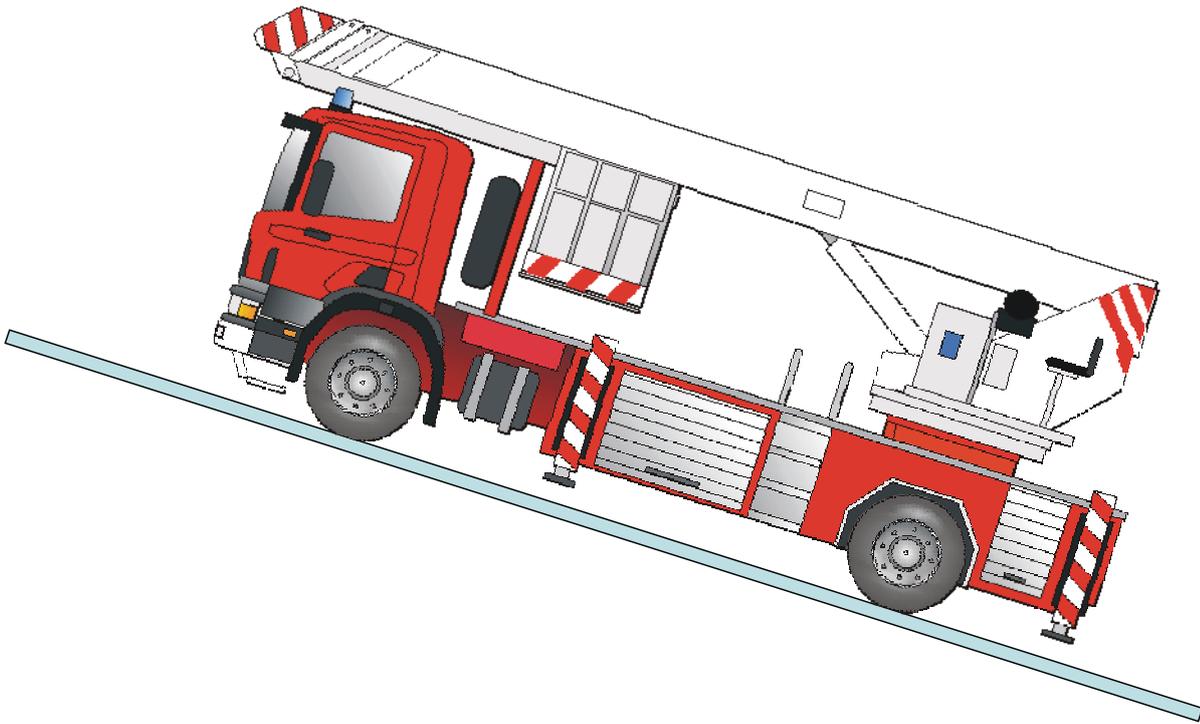
M

Merke:

1. Geeigneten Platz suchen (darf ich, kann ich, will ich)
2. Fahrzeug < 20 cm vom Trottoir oder Strassenrand entfernt in Position bringen
3. Motor abstellen
4. Ersten Gang einlegen*, Fussbremse lösen
5. Feststellbremse anziehen
6. Fahrzeug mit Keil unter starre Achse (hinten) wenn möglich auf Trottoirseite verkeilen
7. Fahrzeug vorsichtig auf Keil rollen, Feststellbremse anziehen
8. Fahrzeug gegen Diebstahl sichern

* Herstellervorschriften/Betriebsanleitung beachten

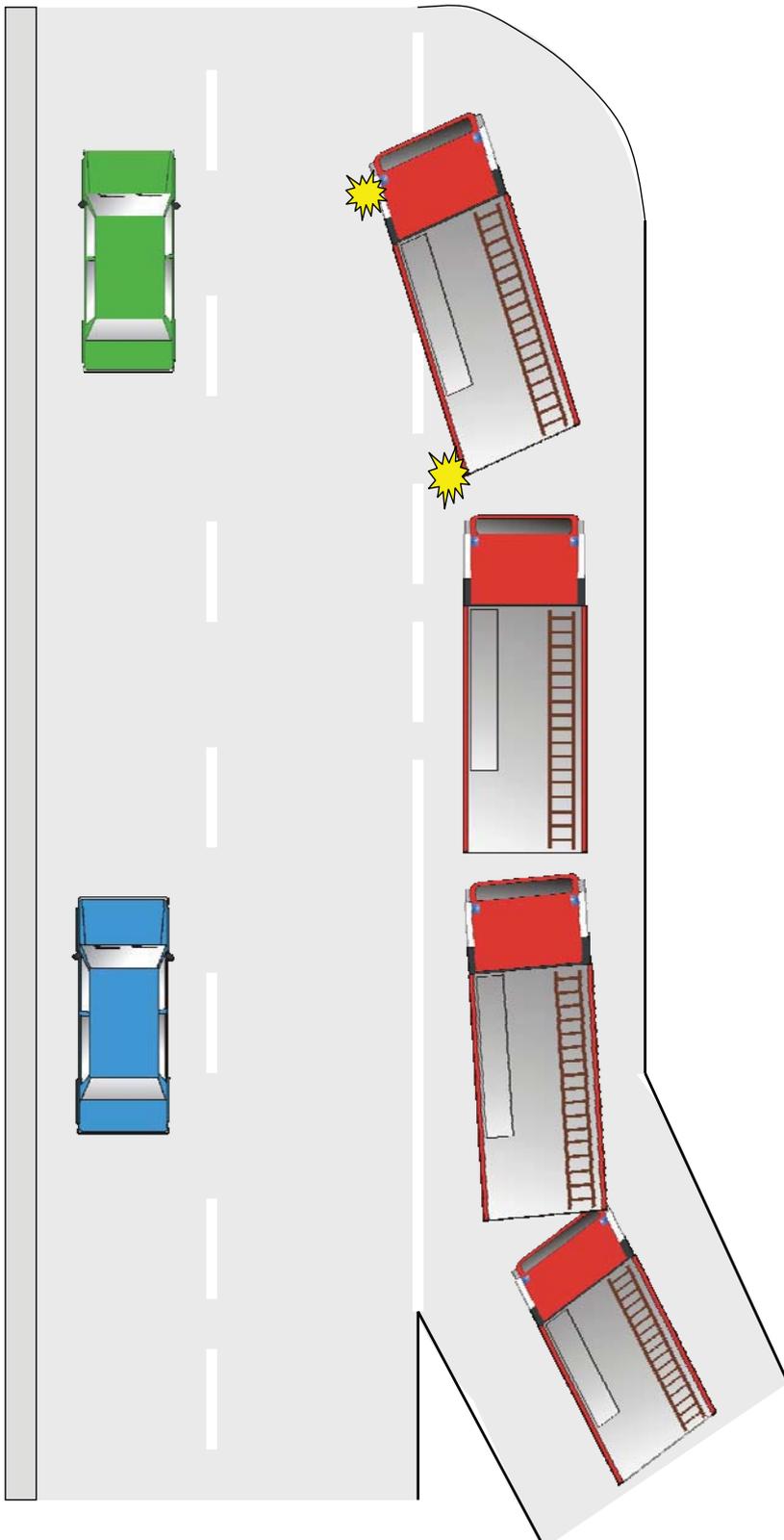
13. Berganfahren



Merke:

1. Anfahrang einlegen
2. Beobachten/Zeichengabe
3. Motorendrehzahl erhöhen
4. Schleifpunkt der Kupplung suchen und halten
5. Feststellbremse lösen
6. Kupplung langsam lösen
7. Motorendrehzahl erhöhen
8. Kupplungspedal möglichst bald ganz lösen

14. Fahren auf Autobahnen/Autostrassen



Autobahnen/Autostrassen Einfahrten

- beim Einfahren den Fahrzeugen auf der Autobahn den Vortritt lassen
- Blick zurück
- eine ausreichend grosse Lücke im Fahrzeugstrom suchen
- beschleunigen
- betätigen der Richtungsblinker
- sich mit angepasster Geschwindigkeit in den Verkehr einfügen

Wichtig

Auf dem Beschleunigungsstreifen bin ich nicht vortrittsberechtigt. Daher frühzeitig Verkehr beobachten und freie Lücke suchen. Im ungünstigsten Fall auf dem Pannestreifen weiterfahren.

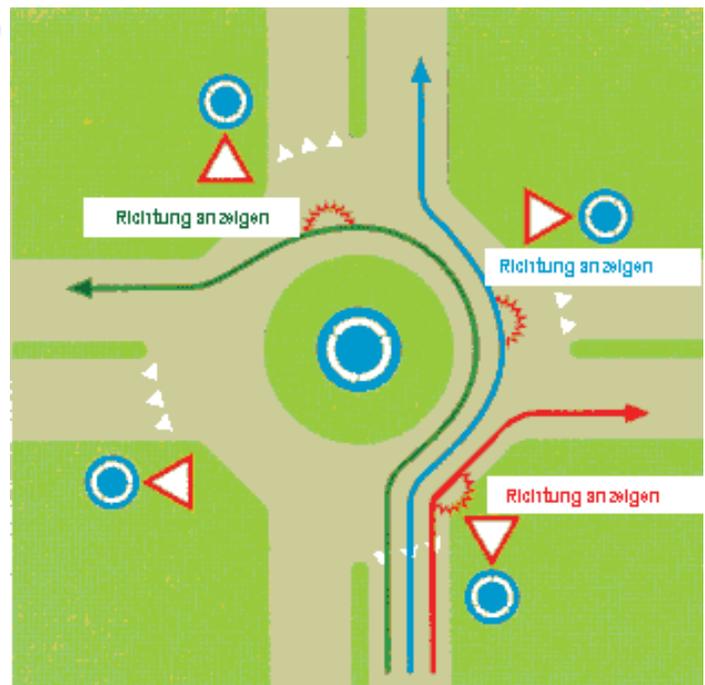
15. Verhalten im Kreisverkehr

Richtiges Verhalten im Kreisel

In den letzten Jahren wurden in der ganzen Schweiz viele Kreisverkehrsanlagen gebaut, weitere werden folgen. Kreisel haben bei kleinem Platzbedarf eine grosse Leistungsfähigkeit und zusätzlich wird die Verkehrssicherheit erhöht. Wartezeiten, Lärm- und Abgasimmissionen können reduziert werden.

Wir alle können dazu beitragen, dass mit einem richtigen Verhalten ein sicheres Befahren der Kreisel und ein flüssiger Verkehrsablauf gewährleistet werden. Nachfolgend gelangen deshalb die wichtigsten Verhaltensregeln zur Darstellung.

- ▶ **Fahrzeuge im Kreisel haben immer den Vortritt** gegenüber den von rechts einfahrenden Fahrzeugen. Vor der Einfahrt muss deshalb der Fahrzeuglenker die Fahrt verlangsamen und sich vergewissern, dass sich kein vortrittsberechtigtes Fahrzeug nähert. Der Blinker muss nicht gestellt werden.
- ▶ **Vor dem Verlassen des Kreisels muss der Blinker nach rechts gestellt werden.** Dies darf nicht zu früh erfolgen, damit einfahrende Fahrzeuglenker nicht irritiert werden und zu früh einbiegen.
- ▶ Zweiradfahrer sind im Kreisel besonders zu beachten und möglichst nicht zu überholen. Allfällige Fahrstreifenwechsel im Kreisel sind durch Zeichengabe anzuzeigen.



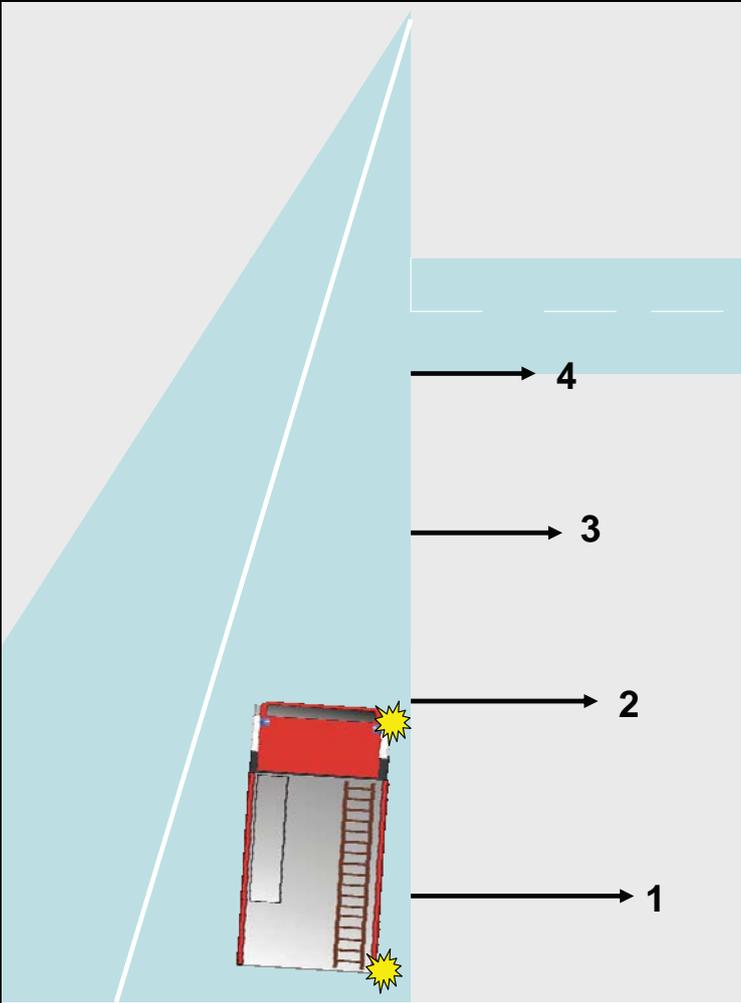
Bei der Einfahrt und insbesondere bei der Ausfahrt ist auf Fussgänger zu achten und diesen auf Fussgängerstreifen der Vortritt zu gewähren.

- ▶ **Bei doppelt geführtem Kreisel wird dieser auf dem inneren Fahrstreifen angefahren, sobald der Kreisel über 180° gefahren wird. (ab dritter Ausfahrt). Vor dem Verlassen des Kreisels wird vom inneren Fahrstreifen auf den äusseren Fahrstreifen gewechselt. Achtung, beim Fahrstreifenwechsel hat man gegenüber dem Verkehrsteilnehmer im äusseren Fahrstreifen keinen Vortritt!**

16. Vorbereitungsphasen

Reihenfolge beim Abbiegen oder die Einfahrt in den Kreisverkehr

Markante Unterschiede zwischen dem Personenwagen- und Lastwagenfahren zeichnen sich in der Vorbereitung zum Abbiegen oder zum Befahren eines Kreisels deutlich ab. Der Lastwagen ist nicht nur in der Beschleunigung träger, er benötigt auch eine genaue und frühzeitige Vorbereitung für diverse Manöver. Nur so können wir die grosse Masse mit ihren verschiedenen Kräften sicher beherrschen.



Die Vorbereitung kann in verschiedenen Phasen vorgenommen werden. Je früher begonnen werden kann, desto mehr Zeit haben wir, den verschiedenen Phasen genügend Zeit zu widmen.

1. Blick voraus, Situation überblicken, evtl. schon Fuss vom Gas weg
2. Je nach Geschwindigkeit Gas weg, beobachten im Seitenspiegel und Richtungsblinker stellen, einspuren
3. Evtl. Gang herunterschalten und wenn nötig mit Dauerbremse oder Betriebsbremse Geschwindigkeit reduzieren. Die tiefste Geschwindigkeit muss vor dem Einlenken erreicht sein.
4. Nachbeobachtung, mit richtigem Gang und Geschwindigkeit abbiegen oder den Kreisel befahren.

Merke:

Die Vorbereitung kann je nach Verkehrssituation zwischen 50 - 100 m vor dem Abbiegen beginnen. Somit kann nach dem Abbiegen oder dem Verlassen des Kreisels das Fahrzeug wieder beschleunigt werden (unnötiges Verschalten oder Verbremsten entfallen).

17. Wirtschaftliche Fahrweise

Umweltbewusste und wirtschaftliche Fahrweise

- Bei Kaltstart nicht stärker beschleunigen als notwendig
- Möglichst nach dem Starten des Motors losfahren
- Motor warmlaufen im Stand vermeiden
- Motor ohne Betätigen des Gaspedals starten
- Schnellstarts und zu hohe Drehzahlen vermeiden
- Frühzeitiges Schalten in den nächsten bzw. übernächsten Gang
- Zwischengas geben nur bei unsynchronisiertem Getriebe
- Vorausschauendes, zügiges und gleichmässiges Fahren
- Bei längerem Ampelstopp oder geschlossenen Bahnübergängen Motor abstellen
- Gefühlvolles Bremsen
- Fahren im wirtschaftlicher Drehzahlbereich
- Talschub nutzen
- Drehmomentbereich ausnützen

Merke:

Beim Verlassen des Fahrzeuges ist zwingend der Motor abzustellen (ausgenommen Fahrzeug im Arbeitseinsatz) und das Fahrzeug ist zu sichern.



FABALU Feuerwehrausbildung Kanton Aargau und Kanton Luzern

Ausbildungskarte Fahrerausbildung

Name:	Vorname:	Geb.:
Tel. Mobil:	Tel. Privat:	Tel. Geschäft:
Strasse:	Wohnort:	
PIN Nr.:	Gültig bis:	

Theorie-Prüfung		Praktische Prüfung		
Prüfungsdatum:	Ergebnis:	Prüfungsdatum:	Experte:	Ergebnis:

Bemerkungen:

		Ausbildungsstand				
		Routinierte				
		Prüfungsreife				
		Durchschnittsfahrer				
		Fortgeschrittene				
		Anfänger				
Blicktechnik / Spiegel	Fr. _____					
Kupplung, Schaltung Gas/Bremse, Dauerbremse	Fr. _____					
Lenkung: Haltung Bedienung	Fr. _____					
Richtige Gangwahl	Fr. _____					
Zeichengebung Warnvorrichtung, Licht	Fr. _____					
Bremsbereitschaft (falsche / keine)	Fr. _____					
Rechtsfahren (zu wenig / zu stark)	Fr. _____					
Kreuzen Überholen	Fr. _____					
Abstände: Nebeneinander / Hintereinander	Fr. _____					
Einspurigen, Spurwechsel Spurhalten	Fr. _____					
Bogen- und Kurvenfahren	Fr. _____					
Einfügen	Fr. _____					
Behalten von Verzweigungen	Fr. _____					
Vorrtrittsrecht ausüben, missachten	Fr. _____					
Geschwindigkeit anpassen / Höchstgeschwindigkeit	Fr. _____					
Polizei, Signale, Markierungen	Fr. _____					
Verhalten im Bereich von Fussgängerstreifen	Fr. _____					
Autobahn: Einfahrt / Ausfahrt	Fr. _____					
Verkehrsssehen, -Umwelt, -Dynamik, -Statik	Fr. _____					
Parkieren vorwärts, seitwärts, rückwärts	Fr. _____					
Rückwärtsfahren, an Begrenzung fahren	Fr. _____					
Sichern in Steigung / Gefälle	Fr. _____					
Anfahren Ebene, Steigung, Gefälle	Fr. _____					
Blaulicht und Wechselklanghorn	Fr. _____					

Prüfungsumfang Zusatztheorieprüfung (VZV Anhang 11)

Die Kenntnisse der Basistheorie werden vorausgesetzt

Vorschriften für den Schwerverkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Höchstgeschwindigkeiten • Bodenmarkierungen • Benützung der Autobahn
Signale für den Schwerverkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Definition • Zusatztafeln
Alkohol und berufsmässiger Personen-transport	<ul style="list-style-type: none"> • spezielle Vorschriften
Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV) Sonntags- und Nachtfahrverbot	<ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich
Verhalten bei Unfällen	<ul style="list-style-type: none"> • Sofortmassnahmen
Gütertransporte	<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortlichkeit • Anordnung der Ladung • Sicherung der Ladung • Überhang und Kennzeichnung
Personentransporte	<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortlichkeit • Sicherheit der Passagiere • Schulbus • Ausrüstung der Fahrzeuge
Masse und Gewichte	<ul style="list-style-type: none"> • Längen / Breiten / Höhen • Dachlast • Gewichtsverteilung / Achsbelastung in % • Unterlegkeil
Fahrzeugtechnik	<ul style="list-style-type: none"> • Instrumente • Wartung (elektrische Anlage, Batterie, Motor, Kühlung, Beleuchtung) • Reifendruck und Auswirkungen • Radwechsel • Betankung
Ausweise	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeugausweis / Gewichte / Platzzahl • Anhängelast • Erfordernis Führerausweis

Änderungen vorbehalten / kein Anspruch auf Vollständigkeit

Theoriefragen zum Strassenverkehrsrecht

1. Was versteht man unter vorsichtiger Fahrweise?
 - a) Allgemein langsamer fahren
 - b) Versuchen, Gefahren möglichst frühzeitig zu erkennen
 - c) Bei Fehlverhalten Anderer auf den eigenen Vortritt verzichten

2. Wann dürfen Sie die besonderen Warnvorrichtungen (Blaulicht und Wechselklanghorn) einschalten?
 - a) Dies liegt in der Kompetenz des Fahrzeuglenkers
 - b) Wenn der Einsatz durch die Einsatzzentrale angeordnet wurde
 - c) Solange die Fahrt dringlich ist und das Einhalten der Verkehrsregeln nicht möglich ist

3. Sie fahren mit Blaulicht und Wechselklanghorn auf eine unübersichtliche Kreuzung zu. Die Ampel zeigt Ihnen rot. Wie verhalten Sie sich?
 - a) Ich mässige die Geschwindigkeit
 - b) Mit Blaulicht und Wechselklanghorn braucht es keine besonderen Sicherheitsmassnahmen
 - c) Notfalls muss ich vor der Querfahrbahn anhalten können

4. Was sind die häufigsten Ursachen von Auffahrkollisionen?
 - a) Hohe Geschwindigkeit
 - b) Zu geringe Abstände zwischen den Fahrzeugen
 - c) Unaufmerksamkeit

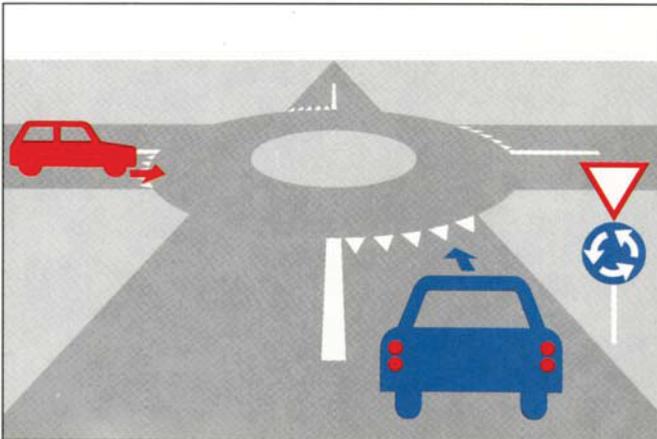
5. Fahrzeug A fährt mit 50 km/h, Fahrzeug B mit 60 km/h. Beide leiten an der gleichen Stelle eine Vollbremsung ein. Fz. A kann knapp vor dem Hindernis anhalten. Mit welcher Geschwindigkeit prallt Fz. B ins Hindernis?
 - a) 15 km/h
 - b) 25 km/h
 - c) 40 km/h

6. Welche Sicherheitsmassnahmen sind vor dem Manövrieren zu treffen?
 - a) Man muss auf Kinder, Fussgänger und allfällige Hindernisse achten
 - b) Es ist stets ein Warnsignal zu geben
 - c) Man muss eine Hilfsperson beiziehen

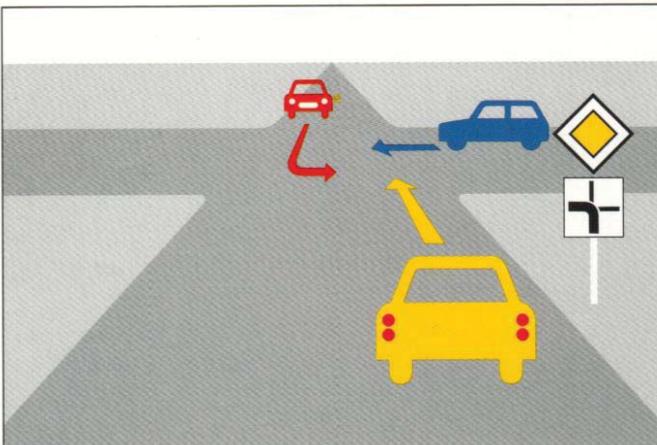
7. Welche Bremse verzögert auf rutschigen oder vereisten Strassen am Sichersten?
 - a) Verschleisslose Dauerbremse
 - b) Betriebsbremse (Fussbremse)
 - c) Stellbremse (Handbremse)

8. Müssen schwere Motorwagen auch in leichten Gefällen mit dem Unterlegkeil gesichert werden?
- a) Ja, aber nur wenn ein Anhänger angekoppelt ist
 - b) Nein
 - c) Ja, immer

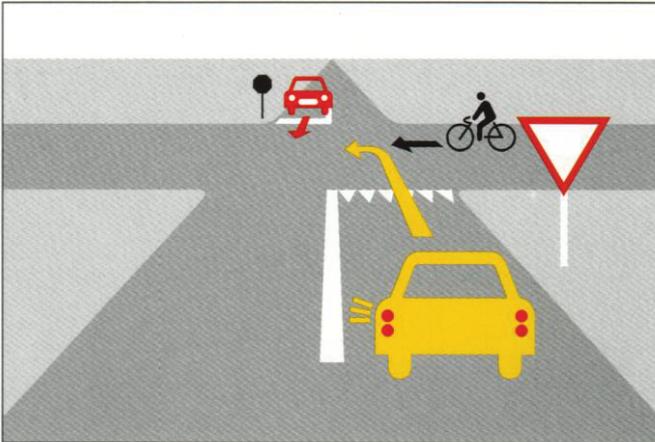
9. Welche Zeichengabe ist bei Verzweigungen mit Kreisverkehr korrekt?
- a) Ein- und Ausfahrt anzeigen
 - b) Nur die Ausfahrt anzeigen
 - c) Nur die Einfahrt anzeigen



- 10.
- a) Der rote Wagen hat Vortritt vor dem blauen
 - b) Da allen einmündenden Strassen der Vortritt entzogen ist, gilt wieder Rechtsvortritt
 - c) Ein Fahrzeug, das sich im Kreis befindet, hat Vortritt

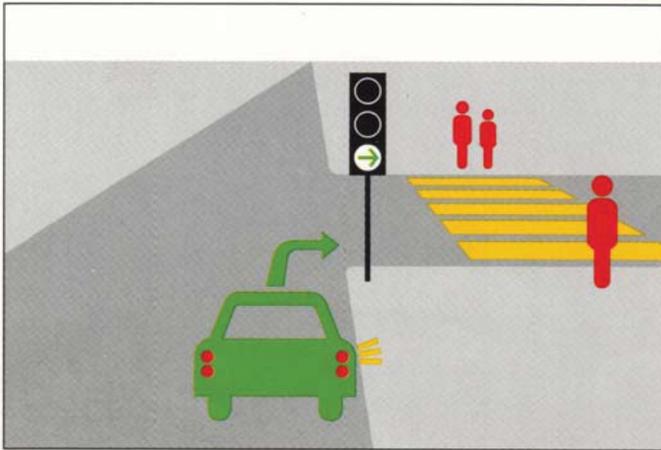


- 11.
- a) Der blaue Wagen hat Vortritt vor dem roten Wagen
 - b) Der abbiegende rote Wagen hat Vortritt vor dem blauen Wagen
 - c) Auch wenn der gelbe Wagen auf der Hauptstrasse bleibt, muss er den Richtungsblinker betätigen



12.

- a) Der Radfahrer hat Vortritt
- b) Der rote Wagen hat Vortritt vor dem gelben Wagen
- c) Der gelbe Wagen hat Vortritt vor dem roten Wagen



13.

- a) Die Fussgänger haben den Vortritt
- b) Der Motorwagen hat den Vortritt



14.

- a) Wenn ich nach links abbiegen will, habe ich Vortritt vor den entgegenkommenden Fahrzeugen
- b) Wenn ich nach links abbiegen will, haben die entgegenkommenden Fahrzeuge Vortritt
- c) Das Lichtsignal für den Gegenverkehr zeigt in jedem Fall „Rot“



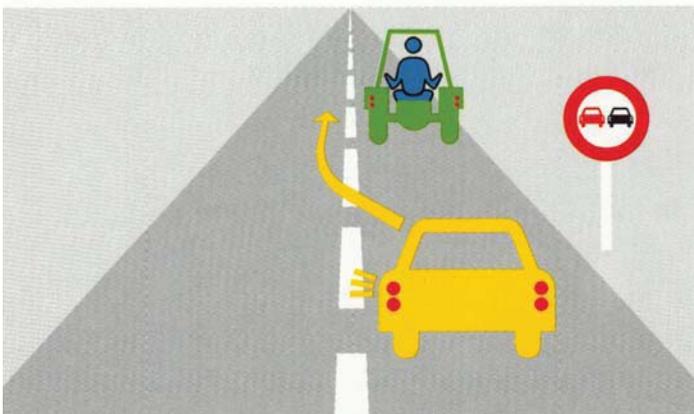
15.

- a) Das in die Autobahn einführende Fahrzeug hat Vortritt
- b) Ich muss auf den linken Fahrstreifen ausweichen, um diesem Fahrzeug die Einfahrt zu ermöglichen
- c) Ich habe Vortritt



16.

- a) Der rote Personenwagen darf an dieser Stelle überholen
- b) Der rote Personenwagen darf an dieser Stelle nicht überholen
- c) Das Überholen ist gestattet, weil eines der Fahrzeuge ein Fahrrad überholt



17.

- a) Überholen des landwirtschaftlichen Traktors ist erlaubt
- b) Überholen des landwirtschaftlichen Traktors ist verboten



18.

- a) Ich habe Vortritt
- b) Die Fussgängerin hat Vortritt
- c) Ich bremse



19.

- a) Das Fahrzeug muss auf der Fahrbahn abgestellt werden, denn das Parkieren auf dem Trottoir ist hier verboten
- b) Da die Fahrbahn schmal ist und für die Fussgänger genügend Raum bleibt, darf hier das Fahrzeug auf dem Trottoir parkiert werden
- c) Ohne entsprechende Signalisation oder Markierung ist das Parkieren auf dem Trottoir in jedem Fall verboten



20.

- a) Ein schwerer Feuerwehrmotorwagen (blaue Kontrollschilder) darf bei diesem Signal weiterfahren
- b) Ein schwerer Feuerwehrmotorwagen (blaue Kontrollschilder) darf bei diesem Signal nur mit eingeschaltetem Blaulicht und Wechselklanghorn weiterfahren
- c) Dieses Signal gilt für alle Fahrzeuge mit mehr als 3500 kg Gesamtgewicht

**Antwortblatt für Theoriefragen**

(Teilweise sind zwei Antworten richtig)

- | | | | | | | | | | |
|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| 01 a <input type="checkbox"/> | 02 a <input type="checkbox"/> | 03 a <input type="checkbox"/> | 04 a <input type="checkbox"/> | 05 a <input type="checkbox"/> | 06 a <input type="checkbox"/> | 07 a <input type="checkbox"/> | 08 a <input type="checkbox"/> | 09 a <input type="checkbox"/> | 10 a <input type="checkbox"/> |
| b <input type="checkbox"/> |
| c <input type="checkbox"/> |
| 11 a <input type="checkbox"/> | 12 a <input type="checkbox"/> | 13 a <input type="checkbox"/> | 14 a <input type="checkbox"/> | 15 a <input type="checkbox"/> | 16 a <input type="checkbox"/> | 17 a <input type="checkbox"/> | 18 a <input type="checkbox"/> | 19 a <input type="checkbox"/> | 20 a <input type="checkbox"/> |
| b <input type="checkbox"/> |
| c <input type="checkbox"/> |

**Lösungsschlüssel Theoriefragen**

(Teilweise sind zwei Antworten richtig)

- | | | | | | | | | | |
|---------------------------------------|--|--|---------------------------------------|---------------------------------------|--|--|--|--|--|
| 01 a <input type="checkbox"/> | 02 a <input type="checkbox"/> | 03 a <input checked="" type="checkbox"/> | 04 a <input type="checkbox"/> | 05 a <input type="checkbox"/> | 06 a <input checked="" type="checkbox"/> | 07 a <input type="checkbox"/> | 08 a <input type="checkbox"/> | 09 a <input type="checkbox"/> | 10 a <input checked="" type="checkbox"/> |
| b <input checked="" type="checkbox"/> | b <input checked="" type="checkbox"/> | b <input type="checkbox"/> | b <input checked="" type="checkbox"/> | b <input type="checkbox"/> | b <input type="checkbox"/> | b <input checked="" type="checkbox"/> | b <input type="checkbox"/> | b <input checked="" type="checkbox"/> | b <input type="checkbox"/> |
| c <input checked="" type="checkbox"/> | c <input checked="" type="checkbox"/> | c <input checked="" type="checkbox"/> | c <input checked="" type="checkbox"/> | c <input checked="" type="checkbox"/> | c <input checked="" type="checkbox"/> | c <input type="checkbox"/> | c <input checked="" type="checkbox"/> | c <input type="checkbox"/> | c <input checked="" type="checkbox"/> |
| 11 a <input type="checkbox"/> | 12 a <input checked="" type="checkbox"/> | 13 a <input type="checkbox"/> | 14 a <input type="checkbox"/> | 15 a <input type="checkbox"/> | 16 a <input type="checkbox"/> | 17 a <input checked="" type="checkbox"/> | 18 a <input checked="" type="checkbox"/> | 19 a <input checked="" type="checkbox"/> | 20 a <input checked="" type="checkbox"/> |
| b <input checked="" type="checkbox"/> | b <input checked="" type="checkbox"/> | b <input checked="" type="checkbox"/> | b <input checked="" type="checkbox"/> | b <input type="checkbox"/> | b <input checked="" type="checkbox"/> | b <input type="checkbox"/> | b <input type="checkbox"/> | b <input type="checkbox"/> | b <input type="checkbox"/> |
| c <input checked="" type="checkbox"/> | c <input type="checkbox"/> | c <input type="checkbox"/> | c <input type="checkbox"/> | c <input checked="" type="checkbox"/> | c <input type="checkbox"/> | c <input type="checkbox"/> | c <input checked="" type="checkbox"/> | c <input checked="" type="checkbox"/> | c <input type="checkbox"/> |



FEUERWEHRINSPEKTORAT

Wegleitung
Verwendung von Blaulicht und
Wechselklanghorn

315

FABALU Feuerwehrausbildung Kanton Aargau und Kanton Luzern

Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Département fédéral de l'Environnement, des Transports, de l'Énergie et de la CommunicationU V E K
E T E C

Dipartimento federale dell'Ambiente, dei Trasporti, dell'Energia e delle Comunicazioni

A T E C

3003 Bern, 6. Juni 2005

WEISUNGEN

ZUR AUSRÜSTUNG VON FAHRZEUGEN MIT BLAULICHT UND WECHSELKLANGHORN (MIT INTEGRIERTEM MERKBLATT ZU DEREN VERWENDUNG)

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG), Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 97 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV) sowie Artikel 220 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) erlassen wir hiermit folgende

WEISUNGEN:

1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DER BEWILLIGUNG ZUR AUSRÜSTUNG VON FAHRZEUGEN MIT BLAULICHT UND WECHSELKLANGHORN

Folgende, in Artikel 27 Absatz 2 SVG erwähnte sowie ihnen gleichgestellte Fahrzeuge dürfen mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstet werden (abschliessende Aufzählung):

1.1 Fahrzeuge der Feuerwehr

1.1.1 Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr;

1.1.2 Privatfahrzeuge von hauptberuflichen Feuerwehroffizieren im Pikettdienst;

1.1.3 offizielle oder private Einsatzfahrzeuge, die besonders für Öl- oder Chemiewehr ausgerüstet sind und von offiziellen Organisationen für dringende Einsätze aufgeboden werden können;

1.1.4 Fahrzeuge des Bevölkerungsschutzes/Zivilschutzes, die wie Feuerwehrfahrzeuge für den Erste-Hilfeinsatz ausgerüstet sind und in Friedenszeiten einer offiziellen Katastrophen-Organisation zugeteilt und von ihr eingesetzt werden können.

1.2 Fahrzeuge der Sanität

Fahrzeuge der Sanität, die (ausgenommen Fahrzeuge nach Ziffer 1.2.6 und 1.2.7) mit einer fix installierten sanitätsdienstlichen Einrichtung ausgerüstet sind. Die Ausrüstung muss durch die kantonale Gesundheitsbehörde genehmigt sein und den Richtlinien für den Bau und die Ausrüstung von Sanitätsfahrzeugen im Rettungsdienst des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) entsprechen.

Die Fahrzeuge (bzw. deren Führer im Fall von Ziffer 1.2.6 und 1.2.7) müssen zudem einer offiziellen Rettungs- oder Sanitätsorganisation angeschlossen sein und über eine kantonale oder interkantonale Einsatzzentrale aufgeboden werden können.

Blaulicht und Wechselklanghorn müssen (ausgenommen bei Fahrzeugen nach Ziffer 1.2.6 und 1.2.7) fest und dauernd installiert sein. Es betrifft dies (Definitionen gemäss den Richtlinien des IVR):

- 1.2.1 Rettungswagen;
- 1.2.2 Einsatzambulanzen;
- 1.2.3 Krankentransportwagen;
- 1.2.4 Katastrophenfahrzeuge;
- 1.2.5 Notarzteeinsatzfahrzeuge (NEF; Ziffer 6.1 der Richtlinien des IVR);
- 1.2.6 Einsatzfahrzeuge mit entsprechender Ausrüstung für Dienst- und Notärzte (Privatfahrzeuge; Ziffer 6.2 der Richtlinien des IVR). Die kantonale Gesundheitsbehörde stellt eine Bestätigung aus, dass die Voraussetzungen (inkl. Aus- und Weiterbildung der Fahrzeugführer) gemäss den Richtlinien des IVR erfüllt sind¹;
- 1.2.7 Fahrzeuge der Einsatzleiter Sanität und der leitenden Notärzte (Privatfahrzeuge oder Fahrzeuge der Rettungsorganisation; Ziffer 6.3 der Richtlinien des IVR). Die kantonale Gesundheitsbehörde stellt eine Bestätigung aus, dass die Voraussetzungen von Ziffer 1.2 zweiter Absatz erfüllt sind;
- 1.2.8 Fahrzeuge des Bevölkerungsschutzes/Zivilschutzes, die wie Sanitätsfahrzeuge für den Erste-Hilfeinsatz ausgerüstet sind und in Friedenszeiten einer offiziellen Katastrophen-Organisation zugeteilt und von ihr eingesetzt werden können.

¹ Für die übrigen Fahrzeuge von Ärzten im Notfalldienst ist das Notfallkennzeichen nach Artikel 78 Absatz 4 VTS vorgesehen. Dieses wird auf dem Fahrzeugdach angebracht (fest oder abnehmbar) und darf gelbes Blinklicht mit der gleichen Blinkfrequenz ausstrahlen wie die Warnblinklichter. Es sind folgende Ausführungen möglich:

- a. ein keilförmiges Gehäuse aus gelbem, durchscheinendem Kunststoff (Grundfläche ca. 26 cm x 18 cm, Höhe ca. 13 cm), das als Symbol auf allen vier Seiten ein schwarzes Kreuz auf weissem Feld und auf der Vorder- und Rückseite in schwarzer Farbe die Aufschrift „Arzt/Notfall“ trägt;
- b. ein höchstens 20 cm hohes, nach vorne und nach hinten wirkendes Kennzeichen mit der in schwarzer Farbe auf gelbem Grund versehenen Aufschrift „Arzt/Notfalleinsatz“.

1.3 Fahrzeuge der Polizei

1.3.1 Einsatzfahrzeuge der Polizei;

1.3.2 Privatfahrzeuge von Polizeioffizieren;

1.3.3 Privatfahrzeuge von Polizeibeamten im Pikettdienst;

1.3.4 Fahrzeuge des Zolls, die für polizeiliche Aufgaben eingesetzt werden; die Oberzolldirektion bezeichnet die betreffenden Fahrzeuge.

2 **Eintrag im Fahrzeugausweis**

Auch wenn es sich um ein unter Ziffer 1 genanntes Fahrzeug handelt, dürfen Blaulichter und Wechselklanghorn nur in begründeten Fällen bewilligt werden. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist im Fahrzeugausweis folgender Eintrag vorzunehmen:

„(x) Blaulicht(er) und Wechselklanghorn bewilligt“.

An Fahrzeugen gemäss den Ziffern 1.1.2, 1.2.6, 1.2.7, 1.3.2 und 1.3.3, die auch für private Fahrten verwendet werden, dürfen nur demontierbare Blaulichter gestattet werden. In diesem Fall ist im Fahrzeugausweis zusätzlich folgender Eintrag vorzunehmen:

„Bei Privatfahrten demontieren“.

3 **Technische Anforderungen**

Die technischen Anforderungen, denen Blaulichter und Wechselklanghörner entsprechen müssen, sind in der VTS sowie in den entsprechenden EG-Richtlinien bzw. ECE-Reglementen festgelegt. Die Zulassungsbehörde hat insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen: die Fahrzeuge müssen mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstet sein. Für Blaulicht oder Wechselklanghorn allein dürfen keine Bewilligungen erteilt werden; das Wechselklanghorn muss so geschaltet sein, dass es nur bei funktionierendem Blaulicht ertönt; das Blaulicht muss so montiert sein, dass es bei jeder Augenhöhe zwischen 1 und 2 m wie folgt ersichtlich ist:

- von vorne und von den Seiten aus jeder Entfernung zwischen 10 und 100 m,
- von hinten aus mindestens 50 m;

nötigenfalls müssen mehrere, höchstens aber vier Blaulichter angebracht werden. Mehr Blaulichter als zur Erfüllung dieser Anforderungen unerlässlich sind, dürfen nicht bewilligt werden.

Die Schaltung muss gewährleisten, dass bei Ausfall eines Blaulichtes auch das Wechselklanghorn ausser Betrieb gesetzt wird;

Die Berechtigung zur Verwendung des Notfallkennzeichens wird den von der kantonalen Ärztesgesellschaft bezeichneten Notfallärzten im Führerausweis eingetragen. Mit dem Notfallkennzeichen sind keine Privilegien verbunden.



an Motorwagen sind zusätzlich höchstens zwei nach vorne gerichtete Blaulichtscheinwerfer zulässig (Art. 110 Abs. 3 Bst. a VTS);

das Leuchten des Blaulichtes muss dem Führer durch ein Kontrolllicht angezeigt werden (Art. 78 Abs. 3 VTS);

Motorwagen, die mit Blaulichtern und Wechselklanghorn versehen sind, müssen mit einem Datenaufzeichnungsgerät (oder gegebenenfalls mit einem Fahrt- oder Restwegschreiber) ausgerüstet sein (Art. 102a VTS). Diese Bestimmung gilt für Fahrzeuge, die seit dem 1. April 2003 neu in Verkehr gesetzt wurden. Fahrzeuge, die zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 31. März 2003 in Verkehr gesetzt wurden, sind bis zum 1. Januar 2006 nachzurüsten.

4 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Weisungen vom 20. August 1998 für die Erteilung der Bewilligung zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn sowie deren Verwendung sowie Ziffer 2 und 3 der Weisungen vom 15. September 1988 zur Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV).

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation

Moritz Leuenberger

 <p>AGV – Ihre Sicherheit.</p>	<p>FEUERWEHRINSPEKTORAT</p>  <p>GEBÄUDEVERSICHERUNG DES KANTONS LUZERN</p>	<p>Wegleitung Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn</p>	<p>315</p>
<p>FABALU Feuerwehrausbildung Kanton Aargau und Kanton Luzern</p>			



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
 Département fédéral de l'Environnement, des Transports, de l'Énergie et de la Communication
 Dipartimento federale dell'Ambiente, dei Trasporti, dell'Energia e delle Comunicazioni

U V E K
 E T E C
 A T E C

3003 Bern, 6. Juni 2005

MERKBLATT

ZUR VERWENDUNG VON BLAULICHT UND WECHSELKLANGHORN

Das vorliegende Merkblatt informiert die Halter und Führer von Fahrzeugen, die mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstet sind, über die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten. Allen Führern von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn ist deshalb das vorliegende Merkblatt durch die Strassenverkehrsämter/Motorfahrzeugkontrollen bzw. durch die Fahrzeughalter abzugeben.

1. Allgemeines

Fahrzeuge mit eingeschaltetem Blaulicht und Wechselklanghorn, die ihr besonderes Vortrittsrecht beanspruchen, bedeuten grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für die andern Verkehrsteilnehmer und sind selbst höheren Gefahren ausgesetzt. Die mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüsteten Fahrzeuge, die sich durch die besonderen Warnsignale ankündigen, sind vortrittsberechtigt (Art. 27 Abs. 2 SVG und Art. 16 Abs. 1 VRV). Die Führer dürfen, unter Wahrung der gebotenen Sorgfalt, von den Verkehrsregeln abweichen (Art. 100 Ziff. 4 SVG).

Blaulicht und Wechselklanghorn dürfen nur solange gebraucht werden, als die Dienstfahrt dringlich ist und die Verkehrsregeln nicht eingehalten werden können (Art. 16 Abs. 3 VRV). Die Fahrt muss - ausgenommen bei Einsatzfahrzeugen der Polizei (Ziff. 1.3.1) - durch die Einsatzzentrale angeordnet worden sein.

Als dringlich gelten Fahrten im Ernstfall, so genannte Notfallfahrten, bei denen es auf den möglichst raschen Einsatz der Feuerwehr, der Sanität oder der Polizei ankommt, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, um bedeutende Sachwerte zu erhalten oder um flüchtige Personen zu verfolgen. Der Begriff der Dringlichkeit ist eng auszulegen. Entscheidend ist, dass Rechtsgüter gefährdet sind, bei denen selbst kleine Zeitverluste eine erhebliche Vergrösserung der Schäden bewirken können. Bei der Beurteilung des Dringlichkeitsgrades müssen und dürfen Fahrzeugführer und Einsatzleiter auf die Sachlage abstellen, wie sie sich ihnen im Zeitpunkt des Einsatzes darbietet. Die Verkehrslage muss so ungünstig sein, dass ohne Abweichen von den Verkehrsregeln bzw. ohne Beanspruchung des besonderen Vortrittes eine erhebliche Einsatzverzögerung in Kauf genommen werden müsste. Jede missbräuchliche Verwendung der besonderen Warnvorrichtungen ist zu unterlassen, um die Wirkung, die ihnen im Ernstfall zukommen muss, nicht zu vermindern. Der Missbrauch von Blaulicht und Wechselklanghorn stellt eine Verletzung von Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 1 VRV dar; es gelten die Strafbestimmungen von Artikel 90 SVG.

Grundsätzlich sind Blaulicht und Wechselklanghorn gemeinsam zu betätigen. Nur durch die Betätigung beider Warnvorrichtungen kommt den Fahrzeugen ihr besonderes Vortrittsrecht zu.

2. Betätigung des Blaulichts ohne Wechselklanghorn

Bei nächtlichen, dringlichen Einsatzfahrten darf das Blaulicht zur Lärmvermeidung so lange ohne Wechselklanghorn betätigt werden, als der Fahrzeugführer ohne wesentliche Abweichung von den Verkehrsregeln und insbesondere ohne Beanspruchung eines besonderen Vortritts rasch vorankommt.

Solange nur das Blaulicht eingeschaltet ist, besteht jedoch kein besonderes Vortrittsrecht. Muss der Fahrzeugführer dieses beanspruchen, hat er auch nachts Blaulicht und Wechselklanghorn zusammen zu betätigen. Bei besonderer Gefährdung dürfen die Blaulichter am stillstehenden Fahrzeug solange betätigt werden, bis andere Sicherheitsmassnahmen getroffen worden sind, um die Einsatzstelle zu sichern.

3. Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten

Der Führer eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges muss Blaulicht und Wechselklanghorn frühzeitig einschalten. Die übrigen Strassenbenützer müssen rechtzeitig gewarnt werden und genügend Zeit haben, dem vortrittsberechtigten Fahrzeug Platz zu machen.

Die frühzeitige Warnung der übrigen Strassenbenützer entbindet den Führer eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges nicht davon, seine Fahrweise den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Nach Artikel 100 Absatz 4 SVG kann er bei Verletzungen von Verkehrsregeln nur dann mit Strafflosigkeit rechnen, wenn er alle Sorgfalt beachtete, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich war.

Blaulicht und Wechselklanghorn fordern die übrigen Strassenbenützer auf, dem vortrittsberechtigten Fahrzeug den Weg frei zu machen oder frei zu lassen. In dem Umfang, in dem die übrigen Verkehrsteilnehmer die Warnsignale wahrnehmen und beachten können, darf der Führer das besondere Vortrittsrecht beanspruchen und von den Verkehrsregeln abweichen. Er muss berücksichtigen, dass einzelne Strassenbenützer seine besonderen Warnsignale nicht oder zu spät wahrnehmen oder unzweckmässig reagieren können.

4. Befahren von Verzweigungen

Die vom SVG ausdrücklich verlangte besondere Sorgfalt erfordert beim Befahren von Verzweigungen spezielle Rücksichtnahme auf jene Strassenbenützer, denen aufgrund von allgemeinen Verkehrsregeln, Vortrittssignalen oder Lichtsignalen der Vortritt zustehen würde und die sich darauf verlassen, falls sie die besonderen Warnsignale nicht wahrnehmen (Art. 26 Abs. 2 SVG). Eine Verzweigung zu befahren, obwohl die Lichtsignalanlage Halt gebietet und anderen Strassenbenützern freie Fahrt ankündigt, erfordert höchste Sorgfalt.

Bei der Einfahrt in eine Verzweigung, bei der andere Strassenbenützer normalerweise den Vortritt haben, muss der Führer so langsam fahren, dass er noch rechtzeitig anhalten kann, falls andere Verkehrsteilnehmer die besonderen Warnsignale übersehen oder nicht beachten. Auf einen Sicherheitshalt soll nach Möglichkeit verzichtet werden, um keine Zweifel über die Beanspruchung des Vortrittsrechts aufkommen zu lassen. Das Tempo darf erst wieder beschleunigt werden, wenn sich der Führer vergewissert hat, dass er die Verzweigung gefahrlos passieren kann.

5. Übertreten von Geschwindigkeitsvorschriften

Nach Artikel 100 Absatz 4 SVG kann der Fahrzeugführer eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges mit der gebotenen Sorgfalt auch von Geschwindigkeitsvorschriften abweichen, ohne Unterschied von allgemein geltenden, signalisierten oder auf bestimmte Fahrzeugkategorien anwendbare Bestimmungen. Dagegen darf mit Fahrzeugen, bei denen die Zulassungsbehörde aus

technischen Gründen die Höchstgeschwindigkeit beschränkt hat, die im Fahrzeugausweis eingetragene Geschwindigkeitslimite aus Gründen der Verkehrssicherheit auch auf dringlichen Fahrten nicht überschritten werden.

6. Verhalten bei Unfällen

Wird ein mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstetes Fahrzeug auf einer dringlichen Fahrt in einen Unfall verwickelt, darf der Führer dann weiterfahren, wenn die Hilfe an Verletzte und die Feststellung des Sachverhaltes gewährleistet sind (Art. 56 Abs. 3 VRV). Der Führer muss im Einzelfall nach den gegebenen Umständen (Schwere des Unfalls, Verfügbarkeit eines Ersatzfahrzeuges) nach pflichtgemäsem Ermessen entscheiden, ob er weiterfahren darf. In der Regel dürfte Artikel 56 Absatz 3 VRV Genüge getan sein, wenn die Hilfeleistung an Verletzte und die Absicherung des Verkehrs gewährleistet, die Unfall-Endlage des Fahrzeuges auf der Strasse angezeichnet und die Aufzeichnung des Datenaufzeichnungsgerätes gesichert sind.

7. Weitere Sonderrechte

Die Fahrten der Feuerwehr, der Sanität und der Polizei sind vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen (Art. 91 Abs. 4 VRV). Dies gilt auch für Fahrzeuge Dritter, wenn damit Notfallfahrten durchgeführt werden. Die Führer der vortrittsberechtigten Fahrzeuge fallen auch nicht unter die Chauffeurverordnung (Art. 4 Abs. 1 Bst. b und e ARV 1) oder die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a ARV 2).

 <p>AGV – Ihre Sicherheit.</p>	<p>FEUERWEHRINSPEKTORAT</p>  <p>GEBÄUDEVERSICHERUNG DES KANTONS LUZERN</p>	<p>Wegleitung Code FAK</p>	<p>315</p>
<p>FABALU Feuerwehrausbildung Kanton Aargau und Kanton Luzern</p>			

Informationen

Auflagen und Zusatzangaben auf dem Führerausweis im Kreditkartenformat

- 01 Muss Brille oder Kontaktlinsen tragen
- 50 (..) Darf nur das bezeichnete Fahrzeug führen (Fahrgestell- oder Stammnummer)
- 51 (..) Darf nur das bezeichnete Fahrzeug führen (Kontrollschildnummer)
- 78 Darf nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe führen
- 79 (..) Darf nur Fahrzeuge führen mit den in Klammern angegebenen Spezifikationen
- 101 Besondere Auflage (die ausführliche Verfügung wird bei der ausstellenden Behörde aufbewahrt)
- 108 Kennzeichen Arzt/Notfall bewilligt (Kat. B)
- 110 Berechtigt zum Führen von Trolleybussen (Kat. B oder C)
- 111 Der ausländische Führerausweis muss mitgeführt werden (Kat. C, C1, D, D1 oder Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport)
- 118 Berechtigt zum Führen von Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7,5 t und unabhängig der Platzzahl (Kat. C1)
- 121 Berufsmässiger Personentransport (Kat. B, B1, C, C1, F)
- 25kW Motorräder bis 25 kW und bis 0,16 kW/kg (Kat. A)
- 45km/h Motorräder der Kategorie A1 mit auf 45 km/h beschränkter Geschwindigkeit
- G40 Landwirtschaftstraktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge (Kat. G)

Die folgenden Codes kommen beim Umtausch des blauen Führerausweises zur Anwendung

- 106 Berechtigt zum Führen von Kleinbussen mit mehr als 17 Plätzen im Binnenverkehr (Kat. D1)
- 3,5t Gewichtsbeschränkung (Kat. D1)
- 107 Regionaler Linienverkehr (Kat. D)
- 109 Berechtigt zum Führen von Wohnmotorwagen und Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7,5 t (Kat. C1, C1E)
- 122 Schüler-, Arbeiter-, Behindertentransport oder Ambulanz (Kat. B, B1, C, C1, F)



Rechtliche Grundlagen

Wegleitung für die Feuerwehr über die Erteilung des Führerausweises der Unterkategorie C1

2.13.1

Strassenverkehrsamt

des Kantons

Aargau



Postfach, 5001 Aarau

☎ Zentrale 062 886 23 23

Telefax 062 886 22 50

WEGLEITUNG

für die Feuerwehr über die Erteilung des Führerausweises der Unterkategorie C1 und die Zulassung von Feuerwehrmotorwagen

1 Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)
- Verordnung vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln (VRV)
- Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)
- Weisungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 6. Juni 2005 für die Erteilung der Bewilligung zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn mit integriertem Merkblatt zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn.

Die in dieser Wegleitung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2 Lernfahrausweis

2.1 Erwerb

Für den Erwerb des Führerausweises der Unterkategorie C1 ist ein Lernfahrausweis erforderlich. Das Gesuch für die Erteilung des Lernfahrausweises kann über die Homepage des Strassenverkehrsamtes (www.stva.ag.ch) heruntergeladen oder bei der Einwohnerkontrolle bezogen werden. Das Mindestalter für die Zulassung beträgt 18 Jahre. Das Gesuch kann frühestens zwei Monate vor Erreichen des Mindestalters eingereicht werden. Ein Sehtest durch einen ermächtigten Augenoptiker oder durch einen Arzt ist erforderlich. Der Lernfahrausweis (Gültigkeitsdauer 24 Monate) wird mit dem Anmeldeformular für die Zusatztheorieprüfung zugestellt.

2.2 Vertrauensärztliche Untersuchung

Vor der Erteilung des Lernfahrausweises der Unterkategorie C1 ist eine vertrauensärztliche Untersuchung erforderlich. Die Zuweisung an den zuständigen Arzt erfolgt durch das Strassenverkehrsamt.

2.3 Berechtigungen

Mit dem Lernfahrausweis der Unterkategorie C1 dürfen Lernfahrten mit Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg, ausgeführt werden.

Der Lernfahrausweis der Unterkategorie C1 berechtigt zudem zu Lernfahrten mit Feuerwehrmotorwagen, die ein Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg aufweisen und mit Fahrschullastwagen der Kategorie C.

3 Ausbildung

Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einem Begleiter unternommen werden, der seit wenigstens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis besitzt und mindestens 23 Jahre alt ist.

Der Begleiter (Ausbildner) hat vor Beginn der Lernfahrt folgende Kontrollen durchzuführen:

- Gültigkeit des Lernfahrausweises
- Fahrzeugausweis gültig und mit dem Fahrzeug übereinstimmend
- Summarische Überprüfung der Betriebssicherheit und Durchführen der Funktionskontrolle: Rückspiegeleinstellung, Beleuchtung, Richtungsblinker, Warnvorrichtung, Armaturen, Bremsüberwachung (Vorratsdruck, 2-Kreis-Warnlampe, Luftverlust), Scheibenwischer, Reifenzustand
- Überprüfung der notwendigen Ausrüstung (L-Tafel, Pannendreieck, usw.)

Der Begleiter hat den Fahrschüler laufend zu überwachen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Lernfahrt gefahrlos durchgeführt wird und der Fahrschüler die Verkehrsvorschriften nicht verletzt. Die Pflicht ständiger Überwachung ist am Anfang grösser als gegen Ende der Ausbildung. Sie endet jedoch erst mit der bestandenen Führerprüfung. Zu den Sorgfaltspflichten gehört gegebenenfalls auch das Eingreifen des Begleiters. Allgemein gilt, dass der Begleiter dann eingreifen hat, wenn das Verhalten des Fahrschülers zu einer konkreten Gefährdung führen könnte. Damit ein Eingreifen überhaupt möglich ist, muss das Fahrzeug entsprechend ausgerüstet sein. Wir empfehlen, das Fahrschulfahrzeug zur Erfüllung der auferlegten Sorgfaltspflichten zusätzlich mit je einem Rückspiegel links und rechts sowie mit einer Fahrschulbremse (Doppelpedal) für die Begleitperson auszurüsten.

Der Begleiter muss wenigstens die Handbremse leicht erreichen können. Dies ist dann der Fall, wenn sich der Handbremshebel zwischen dem Führer- und dem Beifahrersitz befindet und vom Begleiter in angegurtem Zustand problemlos bedient werden kann. Befindet sich der Handbremshebel an einem anderen Ort, so muss im konkreten Einzelfall entschieden werden, ob der Begleiter die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten erfüllen kann.

Der Begleiter muss auf Lernfahrten neben dem Führer Platz nehmen, ausgenommen auf Übungsplätzen, beim Rückwärtsfahren oder beim Parkieren.

Bei Verletzung der Aufsichts- und Sorgfaltspflichten macht sich der Begleiter neben dem Fahrschüler strafbar, wie wenn er selber das Fahrzeug fehlerhaft geführt hätte.

4 Ausbildungner

Miliz-Feuerwehrinstructoren, die in der eigenen Feuerwehr Unterricht erteilen, müssen nicht im Besitze des Fahrlehrerausweises sein.

Wer dagegen als hauptberuflicher Instruktor Angehörigen der Feuerwehr Fahrunterricht der Unterkategorie C1 erteilt, muss im Besitze des Fahrlehrerbewilligung Kategorie C (schwere Motorwagen inklusive deren Anhänger) sein.

5 Zusatztheorieprüfung Kat. C1/D1

5.1 Zulassung

Zur Zusatztheorieprüfung der Unterkategorie C1/D1 wird zugelassen, wer im Besitze eines Führer- oder Lernfahrausweises der Kategorie B (Personenwagen) ist.

5.2 Prüfungsmodalitäten

Der Fragebogen umfasst 30 Fragen. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 27 Antworten richtig sind. Die Anzahl der Prüfungsversuche ist nicht limitiert. Im Anschluss an die bestandene Theorieprüfung wird das Anmeldeformular für die praktische Führerprüfung zugestellt.

Die Zusatztheorieprüfungen werden in Aarau und in Wettingen abgenommen.

5.3 Prüfungsstoff

Die Kenntnis des Prüfungsstoffs der Basistheorie wird vorausgesetzt. Weitere Themenbereiche sind:

- Verkehrsregeln und Signale für schwere Motorwagen
- Alkohol und Personentransport
- Ladung (Verantwortlichkeit des Führers), Sicherung und Gewichtsverteilung
- Ausrüstung
- Masse und Gewichte
- Arbeits- und Ruhezeitverordnung (allgemeine Fragen)
- Sonntags- und Nachtfahrverbot (allgemeine Fragen)
- Verhalten bei Unfällen
- Wartung und Betriebssicherheit

6 Praktische Führerprüfung

6.1 Zulassung

Zur Führerprüfung der Unterkategorie C1 werden zugelassen:

Bewerber, die einen gültigen Führerausweis für die Kategorie B und einen gültigen Lernfahrausweis der Unterkategorie C1 oder D1 besitzen sowie die Zusatztheorieprüfung der Unterkategorie C1/D1 bestanden haben.

6.2 Mindestanforderungen an die praktische Führerprüfung

6.2.1 Allgemeines

Der Bewerber hat an der praktischen Führerprüfung nachzuweisen, dass er fähig ist, ein Motorfahrzeug der Unterkategorie C1 unter Einhaltung der Verkehrsregeln auch in schwierigen Verkehrslagen vorausschauend und mit Rücksicht auf die übrigen Verkehrsteilnehmer zu führen.

Die praktische Führerprüfung umfasst die Kapitel 6.2.2 bis 6.2.5.

6.2.2 Theoretische Kenntnisse

- Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn
- Begriff der dringlichen Dienstfahrt
- Gebrauch der besonderen Warnvorrichtungen
- Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten
- Übertreten von Geschwindigkeitsvorschriften
- Verhalten bei Unfällen

6.2.3 Betriebssicherheit

a) Rundumkontrolle:

Beleuchtung, Rückstrahler, Richtungsblinker, Bereifung und Felgen (Profil, Fremdkörper besonders bei Zwillingsbereifung), Blick unter das Fahrzeug, Ladungssicherung, Fahrzeugkarosserie, Windschutzscheibe

b) Funktionskontrolle:

Rückspiegeleinstellung, Richtungsblinker, Warnvorrichtung, Armaturen, Bremsüberwachung (Vorratsdruck, 2-Kreis-Warnlampe, Luftverlust), Starthilfe

c) Technische Kontrolle:

Brems- und Lenkhilfe, Scheibenwischer, Flüssigkeitsstände (Kühlwasser, Motorenöl etc.)

6.2.4 Verkehrsvorgänge

a) Allgemeines

- Gewichte und Abmessungen des Prüfungsfahrzeuges sowie das Beschleunigungsvermögen beim Einfügen in den Verkehr, beim Kreuzen sowie beim Überholen sind besonders zu berücksichtigen (auch bei Engpässen)
- Richtiges Beobachten unter Benützung der Aussenspiegel
- Bei langsamer Fahrt und beim Kreuzen möglichst am rechten Strassenrand fahren
- Ausnützung von Möglichkeiten (Lückenbenützung)
- Angepasstes, defensives Verhalten im Verkehr
- Frühzeitiges Erkennen der Vortrittsverhältnisse und defensives Verhalten vor Verzweigungen und Fussgängerstreifen
- Vermeiden von Lärm und anderen Belästigungen
- Umweltbewusstes Fahren

b) Fahren auf Durchgangsstrassen und ausserorts

- Dem schnellen Verkehr das Überholen erleichtern
- Radstreifen benützen, sofern keine Rad- und Mofafahrer behindert werden
- Vorsicht bei Unterführungen, Eisenbahnkreuzungen und Tramgeleisen
- Richtige Gangwahl bei Steigungen und Gefällen, Benützung der verschleisslosen Dauerbremse (falls vorhanden)

c) Kurven- und Bogenfahren, Spurverhalten

- Spurversatz der Hinterachse beachten
- Abmessungen wie Radstand, Überhang, Fahrzeugbreite und Lenkeinschlag besonders beachten
- Besondere Vorsicht gegenüber Zweiradfahrern

d) Fahren auf Autobahnen und Autostrassen

- Korrektes Beschleunigen (Beschleunigungsstreifen) bei der Einfahrt und Verzögern (Verzögerungsstreifen) bei der Ausfahrt
- Berücksichtigung der Geschwindigkeitsdifferenz
- Einhalten des Abstandes

6.2.5 Manövrieren

a) Grundsätze

- Übrigen Verkehr nicht unnötig behindern
- Sich überzeugen, ob die zum Manövrieren notwendige Fläche frei ist
- Hilfsperson zur Sicherung einsetzen; als Hilfsperson kann auch der Verkehrsexperte beigezogen werden
- Innert kürzester Zeit manövrieren
- Umweltschutz beachten (Motorenlärm, Rauch, Wohngebiet)

b) Rückwärtsfahren und Wenden

- Innenspiegel, Aussenspiegel links und rechts benützen
- Rundumblick in kurzen Intervallen
- Wagenfenster auf Lenkradseite offen halten zur Wahrnehmung von Verkehrslärm und Zurufen
- Rückwärtsfahren auf längerer Strecke (50 – 100 m)
- Beim Rückwärtsfahren Abstand zum Fahrbahnrand bis 50 cm
- Kupplung auch im Gefälle eingerückt lassen
- Begleitperson muss für Verkehrsüberwachung eingesetzt werden
- Wenden bei günstiger Gelegenheit (Bodendrucke beachten)

c) Parkieren, Sichern

- Am Fahrbahnrand und in Parkfeldern: in Vorwärts- und Rückwärtsfahrt
- An Verladerampe/Plattform: Keine Berührung
- Fahrzeug anhalten und mit Keil sichern

6.3 Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge

Ein Motorwagen der Unterkategorie C1 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 4 t und einer Länge von mindestens 5 m, das eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch ist wie die Führerkabine.

Um die Berechtigung für Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7500 kg Gesamtgewicht unabhängig der Platzzahl zu erhalten (Code 118), muss die praktische Führerprüfung mit einem Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7500 kg Betriebsgewicht oder mit einem Fahrschullastwagen der Kategorie C absolviert werden.

6.4 Prüfungsorte

Die Führerprüfungen werden in Schafisheim, Wettingen und Rheinfelden abgenommen. Der gewünschte Prüfungsort kann auf dem Anmeldetalon vermerkt werden.

6.5 Prüfungsdauer

Die Zeitdauer für die praktische Führerprüfung der Kategorie C1 / C1 118 beträgt 90 Minuten.

7 Führerausweis

7.1 Berechtigungen

Inhaber der Unterkategorie C1 dürfen Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7500 kg Gesamtgewicht führen, wenn sie die Prüfung mit einem Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7500 kg Betriebsgewicht oder mit einem Fahrschullastwagen der Kategorie C abgelegt haben. Diese Berechtigung wird im Führerausweis mit dem Code 118 eingetragen (Berechtigung für Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7500 kg Gesamtgewicht unabhängig der Platzzahl).

Der Führerausweis der Unterkategorie C1 berechtigt im Binnenverkehr zum Mitführen von Anhängern der Feuerwehr, der Polizei und des Zivilschutzes.

Dem Inhaber der Kategorie C1 wird die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Kategorie B mit Zusatzeintrag 121 sowie die Unterkategorie D1) auf Gesuch hin prüfungsfrei erteilt, sofern die Anforderungen an die Fahrpraxis und das Mindestalter erfüllt sind. Diese Regelung gilt auch für die bisherigen Inhaber der Kategorie C1, sofern sie die Zusatztheorieprüfung C1/D1 bestanden haben.

8 Periodische ärztliche Kontrolluntersuchung

Führerausweisinhaber der Unterkategorie C1 unterliegen der periodischen ärztlichen Kontrolluntersuchung. Die Aufgebote erfolgen bis zum 50. Altersjahr alle fünf Jahre, anschliessend bis zum 70. Altersjahr alle drei Jahre und ab dem 70. Altersjahr alle zwei Jahre.

9 CZV – Chauffeur-Zulassungs-Verordnung

Die Lenker von Feuerwehrmotorwagen sind vom Besitz des Fähigkeitsausweises und von der Weiterbildungspflicht nach Chauffeur-Zulassungs-Verordnung (CZV) befreit.

10 Zulassung von Feuerwehrmotorfahrzeugen

Für die Zulassung wird ein elektronisch hinterlegter Versicherungsnachweis benötigt. Der Antrag für die Verkehrszulassung eines Fahrzeuges ist zusammen mit dem Prüfungsbericht oder dem Fahrzeugausweis einzusenden. Für die Steuerbefreiung bzw. -ermässigung ist ein von der Gemeinde unterzeichnetes Gesuch beizulegen. Die Gesuchsformulare können unter www.stva.ag.ch herunter geladen werden.

Feuerwehrmotorfahrzeuge sind generell von der Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und von der Autobahn-Vignettenpflicht befreit.

11 Einteilung der Feuerwehrmotorfahrzeuge

Feuerwehrmotorfahrzeuge werden als Arbeitsmotorwagen immatrikuliert (blaue Kontrollschilder), sofern mindestens ein Drittel der Nutzlast oder des Laderaumes von stets mitgeführten Feuerwehrgeräten beansprucht wird. Daneben können Einrichtungen zum Transport von Mannschaftsangehörigen oder Brandbekämpfungsmittel vorhanden sein.

Die übrigen Motorfahrzeuge der Feuerwehr gelten als Transportmotorwagen. Sie werden dem Aufbau und Gesamtgewicht entsprechend als Personenwagen, Kleinbus, Liefer- oder Lastwagen eingeteilt (weisse Kontrollschilder).

Transportmotorwagen, die über quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitze (Längsbänke) verfügen, müssen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein (Nachrüstpflicht seit 1.1.2010).

12 Besondere Ausrüstung der Feuerwehrmotorfahrzeuge; Blaulichter, Wechselklanghorn und Datenaufzeichnungsgerät

Blaulichter und das dazu erforderliche wechseltönige Zweiklanghorn sind bewilligungspflichtig. Zugelassen werden nur typengenehmigte Blaulichter und Wechselklanghörner. Aussenlautsprecher mit einem nicht typengenehmigten, wechseltönigen Zweiklangtonerzeuger sind nicht zugelassen. Das Wechselklanghorn ist so zu schalten, dass es nur bei funktionierendem Blaulicht ertönt. Blaulichter müssen von vorne und den Seiten aus jeder Entfernung zwischen 10 und 100 m sowie von hinten aus mindestens 50 m sichtbar sein. Mit Bewilligung der Zulassungsbehörde sind weiter erlaubt:

- Höchstens zwei nach vorne gerichtete Blaulichtscheinwerfer
- Auf dem Fahrzeugdach montierte nach vorn und hinten sichtbare, gelbe Warnblinkleuchten, die mit separatem Schalter zu den normalen Warnblinkern zusammenschalten sind.

Motorwagen mit Blaulichtern und wechseltönigem Zweiklanghorn müssen mit einem Datenaufzeichnungsgerät ausgerüstet sein.

Gelbe Drehlichter sind für den fahrenden Verkehr reserviert. Sie dürfen nicht mehr auf Feuerwehrmotorwagen montiert werden. Die vor dem 1.6.1989 bewilligten gelben Drehlichter können belassen werden.

13 Periodische Prüfung von Feuerwehrmotorfahrzeugen

Es gelten folgende Prüfintervalle:

Fahrzeugart	Prüfungsintervall			
	erstmalig 4 Jahre nach 1. Inverkehrsetzung	3 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
Leichte Feuerwehrmotorwagen, weiss immatrikuliert (Art. 33 Abs. 2 Bst. b VTS)				
Schwere Feuerwehrmotorwagen, weiss immatrikuliert	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr
Feuerwehrmotorwagen, blau immatrikuliert (Arbeitsmotorfahrzeuge)	5 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre

Sämtliche Anhänger der Feuerwehr unterstehen nicht der periodischen Nachprüfung.

14 Abgaswartung bei Feuerwehrmotorfahrzeugen

Leichte Motorwagen mit Benzinmotoren, die eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und mehr erreichen, sowie sämtliche Motorwagen mit Dieselmotoren unterstehen der obligatorischen Abgaswartung. Ausgenommen sind Motorwagen, die erstmals vor dem 1. Januar 1976 immatrikuliert worden sind.

Wartungsintervalle:

Leichte Motorwagen mit Benzinmotoren

- ohne Katalysator alle 12 Monate
- mit Katalysator alle 24 Monate

Motorwagen mit Dieselmotoren

- mit Höchstgeschwindigkeit über 30 km/h alle 24 Monate
- mit Höchstgeschwindigkeit bis und mit 30 km/h alle 48 Monate

15 Internet-Adressen

Den Text der eingangs aufgeführten Verordnungen finden Sie unter www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html und denjenigen der Weisungen des UVEK unter www.astra.admin.ch/html/de/downloads/index.php?type=0.

Die unter Ziffer 2.1 und 10. erwähnten Formulare können von der Homepage des Strassenverkehrsamtes (www.stva.ag.ch) heruntergeladen werden.

Informationen über die CZV finden Sie unter: www.cambus.ch

Fahrer Ausbildung

Pflichtfahrten mit Feuerwehrmotorfahrzeugen

Zweck der Fahrübung:

- Verkehrsgerechtes und sicheres Führen eines Motorfahrzeuges gemäss Verkehrsregeln unter normalen und schwierigen Verkehrstagen
- Sichere Bedienung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen
- Ortskenntnisse, Einsatzpläne:
 - Zufahrten
 - Wasserbezugsorte
 - Einbahnstrassen
 - Baustellen, etc.
- Erfüllung der geforderten Pflichtfahrten für alle Fahrzeuge

Richtlinien zur Gestaltung der Fahrübung:

- Verkehrstechnische Ausbildung:
 - Betriebssicherheit
 - Fahren auf Durchgangsstrassen und ausserorts
 - Fahren in Steigung und Gefälle
 - Rückwärtsfahren und Wenden
 - Fahrzeug sichern
- Einsatzpläne berücksichtigen
- Fahrübung mit Einbezug der feuerwehrtechnischen Ausrüstung des Fahrzeuges (Pumpe, Material, etc.)
- In der Regel keine Einzelfahrten (min. Fahrer und Beifahrer)
- Der Beifahrer soll den Fahrer in geeigneter Form durch das Einsatzgebiet dirigieren (Einsatzpläne, vertiefen der Ortskenntnisse)
- Einbau von Spezialübungen (Geschicklichkeitsparcours, Manövrieren, etc.)
- Funkübungen (Sprache, Funkdisziplin, Standortmeldungen)
- Theorie:
 - Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn
 - Begriff der dringlichen Dienstfahrt
 - Gebrauch der besonderen Warnvorrichtung
 - Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten
 - Übertreten von Geschwindigkeitsvorschriften
 - Verhalten bei Unfällen
- Einsatzbereitstellung des Fahrzeuges nach der Fahrübung (Treibstoff, Schwebeladung, etc.)

Fahrer Ausbildung:

Unabhängig der Ausweiskategorie B und C/C1 sind alle Feuerwehr-Motorfahrzeugführer vierteljährlich während 2 Stunden auszubilden. Die jährliche Ausbildung (Fahrpraxis und Theorie) für die Chauffeure beträgt somit **4 x 2 h = 8 Stunden.**

Pflichtfahrten für Feuerwehrfahrzeuge:

Mit sämtlichen Fahrzeugen ist monatlich eine Pflichtfahrt mit einer Fahrdistanz von mindestens 15 km durchzuführen. Die Erfüllung der Leistungsnorm gemäss Kommando-Akten Führung Ziff. 2.2 muss auch während Fahrübungen stets gewährleistet sein.

Jahresprogramm Fahrer Ausbildung

Vorschlag zur Gestaltung von 4 Übungen

1. Fahrübung (2 h)

- Theoretische Kenntnisse
 - Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn
 - Funkausbildung
- Materialkenntnis (feuerwehrtechnische Ausrüstung), Teil 1
- Betriebssicherheit
- Fahren auf Durchgangsstrassen und ausserorts
- Einsatzbereitstellung nach FS

2. Fahrübung (2 h)

- Theoretische Kenntnisse
 - Einsatzgrundsätze, Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten
 - Fahrzeugkenntnisse (alle Fz) 1 Unterhalt Stufe Fahrer
- Materialkenntnis (feuerwehrtechnische Ausrüstung), Teil 2
 - Einsatz Pumpe (TLF)
 - Einsatz Generator, Lichtmast
- Betriebssicherheit
- Fahren in Steigung und Gefälle
- Rückwärtsfahren und Wenden, Fz sichern im Gefälle
- Einsatzbereitstellung nach FS

3. Fahrübung (2 h)

- Theoretische Kenntnisse
 - Ortsplan / Ortskenntnisse / Einsatzpläne
 - Wasserversorgung / Hydrantenplan
- Betriebssicherheit
- Fahren nach Einsatzplänen
- Einsatzbereitstellung nach FS

4. Fahrübung (min. 2 h) Postenausbildung / Circuit mit und ohne Fz

- 4 Arbeitsposten
1. Manövrieren, Rückwärtsfahren, Fz sichern im Gefälle
 2. Einsatz Pumpe mit Wasserabgabe
 3. Kurzfahrt mit Zielangabe über Funk
 4. Kleine Theorieprüfung, Fz-Daten, Funksprache, Blaulicht und Wechselklanghorn

Maschinistenausbildung

Grundsätzliches:

Die Feuerwehren des Kantons Aargau haben mindestens **4 Maschinistenübungen pro Jahr** durchzuführen. 5 Übungen sind empfehlenswert, wenn die Feuerwehr über zusätzliches Material wie Notstromgruppe, Lüfter, Kettensäge, etc. verfügt.

Zweck der Maschinistenübung:

Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr für den Tanklöschfahrzeug- Motorspritzendienst sowie weiterer technischer Geräte wie Notstromgruppen, Lüfter, Kettensägen, etc.

Vermittlung der Fachkenntnisse

Geräte taktisch und technisch richtig einsetzen

Leistungsanforderungen und Leistungsgrenzen der Geräte kennen

Richtlinien zur Gestaltung der Übungen:

Die Übungen sind auf das ganze Jahr zu verteilen.

Die Ausbildung muss auf die in der Feuerwehr vorhandene Gerätschaft abgestimmt sein.

Die Gestaltungen der Übungen hat über das Jahr gesehen aufbauend zu erfolgen (Materialkenntnis, Gerätekenntnis, Handhabung, Wassertransport mit ermitteln der Leistungsgrenzen). Die nachstehenden Punkte sind fortlaufend in die Übungen einzubeziehen.

A Standortwahl

Tanklöschfahrzeuge (Motorspritzen) so platzieren, dass:

- der (die) Schnellangriff(e) nach Möglichkeit ohne Verlängerung verwendet werden kann (können).
- diese nicht in einem Gefahrenbereich stehen (Gebäudeeinsturz, Hitzestrahlung, Flugfeuer, etc.)
- im Notfall rasch aus dem Gefahrenbereich genommen werden können.
- weitere Einsatzfahrzeuge und Geräte nach Möglichkeit bei der Zufahrt nicht behindert werden.
- der Einsatzleiter nach Möglichkeit vom Motorenlärm nicht oder nicht übermässig gestört wird.

Weiter von Bedeutung können sein:

- der Wasserbezugsort (speziell bei Saugbetrieb)
- die Windrichtung (Rauch, Atemgifte)
- die Terrainverhältnisse

B Wasserbezug, Speisung und Druckleitungen

- Ein Hydrant, der als Wasserbezugsstelle für das TLF/MS dient, darf nicht mehr für andere Zwecke „angezapft“ werden.
- Beim Wasserbezug ab einem Hydranten an einer Astleitung (Bodenleitung ohne Ringschluss) ist eventuell eine zweite Zubringerleitung ab einem anderen Netzast zu erstellen.
- Druckleitungen (Durchmesser 40 – 55 mm) sind ab Teilstücken und nicht direkt ab TLF/MS Druckstutzen zu erstellen.
- Die Druckleitungen sind mit den Wasserverbrauchern abzustimmen (Druckverlust)
- Zubringerleitungen in der Regel mit Durchmesser 75 oder 110 mm erstellen

TLF-/MS-Jahresprogramm

Vorschlag zur Gestaltung von 5 Übungen

1. Übung

- Theoretische Kenntnisse
- Einsatz mit Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn
- Materialkenntnis
- Kenntnis am Pumpenstand TLF auffrischen
- Funkausbildung
- Einsatzpläne erläutern
- Einfache Druckbedarfsberechnungen durchführen (Faustformel)

2. Übung

- Einsatz MS am offenen Gewässer - Einsatz TLF
- Kombiniertes Einsatz TLF und MS / TLF mit Wasserbezug ab MS
- Parkdienst

3. Übung

- TLF-Einsatz am offenen Gewässer/ Saugbetrieb. Wasserabgabe mit Wasserwerfer oder Hydroschild
- Speisen MS aus Hydranten
- kleine Angriffsübung

4. Übung

- Wassertransport für abgelegene Objekte gemäss Einsatzplanung evtl. in Zusammenarbeit mit der Nachbar- oder Stützpunktfeuerwehr

5. Übung

- Postenarbeit
TLF, MS, Notstromgruppe, Lüfter, Kettensäge, Trennscheibe, MS Typ I, LRSM, Tauchpumpe, Störungen etc.
Posten 1 MS Typ II, Störungen
Posten 2 Kettensäge und Trennscheibe, LRSM
Posten 3 TLF mit Wasserwerfer / Hydroschild
Posten 4 Notstromgruppe, Beleuchtungsmaterial, Lüfter
Posten 5 Fragebogen TLF/MS
Posten 6 MS Typ I, Tauchpumpe